

Vc
3301







Johann Peter von Ludwig.

Kurze

Abfertigung

Der kurzen

Anmerkungen

Über die

Richtige Segen-Anzeige,

Daß das Königl. Chur-Haus

Preussen und Brandenburg

Die Jülich-Bergische und zugehörige Lande

Über ein seculum von 1609. bis 1738.

Rechtlicher Art und Weise nach, besessen.

Gedruckt im Jahr 1740.



Pon. Vc-3301

1871

Handwritten title in Gothic script, likely "Die Kunst der Buchmalerei"

1871

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author name



Handwritten number: 3304

Handwritten text at the bottom of the page





§. I.

S ist, in Wahrheit, sehr wohl gethan; daß der Verfasser der kurzen Anmerkungen über die richtige Gegen-Anzeige, daß das Königl. Chur-Haus Preussen und Brandenburg die Jülich-Bergische und zugehörige Lande über ein seculum von 1609. bis 1738. und nunmehr bis 1740. Rechtlicher Art und Weise nach, besessen, den völligen CONTEXT davon mit beydrucken und wieder auslegen lassen. Man ist dem concipienten hierunter um so viel mehr verbunden; je gewisser und sicherer man seyn kan; daß ein gleichgesinnter Leser, wann ihme nur die Beschaffenheit dieser Sache ein wenig bekandt, die Schwäche leichtlich von selbst finden wird, welche der Verfasser solcher kurzen Anmerkungen an den Tag geleyet; dardurch, was recht und richtig, so viel an ihme ist, vor unrichtig auszugeben, und seine ehemahlige Anzeige zubeaupten, sich unterfangen.

Die Anmerkungen erfordern eine Antwort.

§. II. Man hätte es auf Seiten des Königl. Chur-Hausess Preussen und Brandenburg gar leichtlich dabewenden lassen können. In Erwegung, daß das Hauptwerk, in den richtigen Gegen-Anzeigen, der Verfasser

Wegen Vermengung des possessorii und penorii.

IV

der Anmerkungen, meistens in facto, als worauf es in POSSESSORIO vornemlich und nur allein ankommt, zugestehen müssen; ob er gleich sich Mühe gegeben, allerhand Ausflüchte zu suchen, und das POSSESSORIVM, als wovon anjeto die Frage, mit dem PETITORIO, so hieher gar nicht gehöret, zu vermengen. Man kan es auch demselben um so viel leichter zu gute halten; daß er alle Mittel anwendet, was er einmahl geschrieben, zu bemänteln. Weil er wohl sehen kan, daß die Überzeugung des, richtiger Art nach, ergriffenen possessorii, der ganzen Sache ein Ende dahin machen werde: daß nunmehr weiter niemand befuget, das Königl. Chur-Haus Preussen und Brandenburg, in dem rechtmäßig ergriffenen und durch einen Zeit-Verlauf von fast anderthalben seculis, wie auch den Westphälischen Frieden und von Kaiserl. Majestät geschehenen allgeregtesten confirmation befestigten POSSESSORIO der Jülich-Bergischen und zugehörigen Landen, weiter zubeinträchtigen.

Abfertigung
der Anmerkungen.

§. III. Damit aber das Stillschweigen auf die replicirte Kurze Anmerkungen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, nicht das Ansehen gewinnen möchte; als wann der gemachte Gegenstand von einigem Grund oder Gewicht wäre: So ist vor gut befunden worden, was darinnen angeführet, durch kurze Antwort und Abfertigung, bey Seite zulegen.

In gewissen
Sätzen.

§. IV. Der Weitläufigkeit und Verwirrung des Druckes zu schonen, ist nicht nöthig erachtet worden; beyde Schrif-

Schriften wiederum auflegen zu lassen und, in den **Gegen-**
Anmerkungen oder **Abfertigung**, einen neuen Stand zu
 machen; als welches, ohne Beschwerde des Lesers, in dem
 Druck, nicht wohl geschehen mögen. Vielmehr wird der Sache
 am besten gerathen: wann diese gegenseitige **kurze Anmer-**
kungen in **kurze Sätze** gebracht, und selbige durch eine tüch-

tige Antwort, ihre **Abfertigung** erhalten. Welche dann,
 nach Licht und Recht, auch also, wie sie vorkommen, nach
 einander folgen.

I. Anmerkung.

§. V. Anfangs wird vorgegeben: die Preussische richtige Gegen-

Anzeige wäre von **Hestigkeiten** voll: von **realität** aber dergestalt
 leer, daß man selbige, durch nachfolgende wenige **Anmerkungen**,
 gar leicht werde **abfertigen** können.

I.
 Ob die Gegen-
 Anzeige **hesti-**
gig und **seich-**
te?

Abfertigung.

Von **Hestigkeiten** wird sich wohl in den **richtigen**
Gegen-Anzeigen gar nichts, außer demjenigen finden;
 wo man dem Verfasser seine unfügliche und injurieuse Schreib-
 art, worauf, so gar in privat-Processen, eine Ahndung ge-
 gen die Schriftsteller gesetzt, mit gehörigem Nachdruck zeigen
 müssen. Was aber die **realitäten** betrifft, davon wird die
richtige Gegen-Anzeige nicht leer, sondern deswegen
 überflüssig voll seyn. Weil man in derselben alles auf offen-
 bare **Vorträge**; **Reichs-Grund-Gesetze**; **Friedens-**
Schlüsse und **Käyserliche confirmationes** gesetzt.
 Welche dann den Verfasser billig beschämen müssen, dergestalt

Das erste
 wird verur-
 sacher; in an-
 dern das Ge-
 gentheil ge-
 wiesen.

VI

gleich anfangs, gegen das offenbare Zeugniß der Wahrheit, sich zu verlaufen. Ob aber ihme, wie er schreibet, die **Abfertigung** leicht oder vielmehr unmöglich worden, davon wird sich das letztere in den folgenden zeigen. Wiewohl man ihme auch das erstere fast glauben möchte. Weil seine obenhin gethane Arbeit sehr schlecht gerathen.

II. Anmerkung.

Man habe es nicht mit dem Verfasser zuthun.

§. VI. Der Verfasser der richtigen Gegen-Anzeige melde anfangs: es hätte dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen gefallen, eine kurze Anzeige gegen das Königlich Chur-Haus Preussen und Brandenburg drucken zu lassen und gleichwohl hebe er, in der Wiederlegung, den Sächsischen concipienten heraus; womit er sich allein zuthun mache. Um seiner ungemäßigten Schreib-Art den Zügel desto freyer zu lassen.

Abfertigung.

Die Sache bleibt des Verfassers; die Sache des Vortragens aber des Verfassers.

Der Verfasser bildet sich hier selbst umsonst ein; daß man sich damit selbst wieder spreche. Die Sache ist und bleibt grosser Herren. Der Vortrag aber kommet auf die concipienten an. Und diese sollen sich billig der Ehrfurcht erinnern, welche sie hohen Häuptern, nach Göttlichen und allgemeinen Völker-Rechten, schuldig seyn. Setzen sie solche aus den Augen; so hat man mit ihnen, als privatis, zuthun. Denen man wohl ihren Unfug zeigen mag und muß. Da nun der Verfasser der Anzeigen, in manchen Stücken, solchen Wohlstand übertreten; so hat er sich selbst zuzumessen; wann man ihn dessen erinnern und die Sache von dem Vortrag

Vortrag unterscheiden müssen. Es heisset hier: prooemium non est lex; die Unart des Vortrages hat, mit dem Recht der Säkung, nichts zuthun.

III. Anmerkung.

§. VII. Es wäre ohne Grund; daß damalige Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg am 4. April. 1609. den Besitz der Clevischen und zugehörigen Lande, auf Rechtsbeständige Weise, ergriffen. Dann 1) wäre ihnen das Obrichterliche Verboth im Wege gestanden. Dieses wiesen die Kaiserliche mandata vom 6. und 9. Nov. 1609. aus. Es wären auch dergleichen schon am 7. Octobr. 1596. ergangen. Nachgends hätten 2) Kaiserliche Majestät die vermeinte Chur-Brandenburgische possession, per cassatoria, entkräftet. Endlich hätte es auch 3) Chur-Brandenburg an einem titulo ermangelt; weil 4) solche Lande bereits eventualiter an das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen vom Kaiser FRIDERICO III. und MAXIMILIANO I. verliehen, und vom Kaiser FERDINANDO I. anno 1544. befestiget worden; Endlich wiese 5) Erz-Hertzogs LEOPOLDI Hochfürstl. Durchl. Schreiben; daß es mit der possession nicht ohne Widerspruch zugegangen.

Unrichtige possession w. gen.

1) Kaiserl. Verbothes

2) der cassatoria.

3) Ermangelung tituls.

4) bereits verliehenen Lande.

5) geschehener revision.

Abfertigung.

Je wichtiger diese Anmerkung scheint, je leichter ist auch die Abfertigung davon. Und ist kaum zu glauben, daß selbige aus der Feder eines Rechtsgelehrten geflossen. Dann nachdem niemand in der Welt das factum leugnen kan: daß Weyl. IOHANN SIGISMVND Churfürst

Antwort die ergriffene possessio ist notoria.

fürst zu Brandenburg Höchstseeligstens Andencken, so bald der letzte Herzog von diesen Landen verschieden, sofort auch, durch Churfürstliche Brandenburgische Bevollmächtigte, die possession in den Clev-Zülich- und Bergischen auch zugehörigen Landen, und in specie in den Residenz-Städten Düsseldorf, Cleve und Zülich, mit Notariern und Zeugen ergriffen, die Churfürstl. Brandenburgl. Wappen überall anschlagen, auch andere bey dergleichen possessionen-apprehendierungen gewöhnliche Handlungen verrichten lassen; ohne daß sich dagegen jemand gereget oder auch regen wollen oder können. Wer nun, wie geschehen, von der Fürstl. Residenz die possession nimmet, der wird und muß auch, allen Rechten nach, in denen Zubehöri-gen und, iure individuitatis combinirten und auf ewig erbvereinigten Landen pro legitimo & SOLIDARIO POSSESSORE gehalten werden. Nachdem nun dieses seine incontestable Richtigkeit hat, und solches alles, nicht etwa im Winkel; sondern, für den Augen des gesanten Teutschen Reiches und Westphälischen Creyses, geschehen, ja die Einheimische sowohl, als Benachbarte ausländische Niederländische, Englische, Französische und andere Scribenten, nebst denen in dem öffentlichen Druck liegenden Urkunden, bezeugen, so werden die gemachte unsügliche Einwürffe leichtlich zu beantworten und niederzulegen seyn. Dann ad 1) was die angebliche Käyserliche inhibitoriales betrifft, so haben selbige, ohne einen Churfürsten oder andern Stand des Reichs darüber zu hören, gegen

gen Recht und Billigkeit, keine Wirkung. Als worauf noch
 jezo die Kaiserliche Wahl-Capitulation
 Art. XV. XVII. XIX.

ihr Rechtsbeständiges Absehen; wo Buchstäblich enthalten;
 Daß die Stände des Reichs dergleichen mandatis inhi-
 bitorialibus, wann dieselbe nicht gehöret, keine pari-
 tion zu leisten schuldig. Welches besonders bey der Regie-
 rung des Kaisers RVDOLPHI II. um so viel mehr zu at-
 tendiren; je Reichsbekannter die allgemeine Klagen seyn;
 daß, währenden Desselben Regierung, das Ministerium sich
 mehr herausgenommen, als solches die Reichs-Grund-
 Gesetze zulassen. Nicht zudencken, daß solche mandata
 erst zu der Zeit erfolget, als sich das damahlige Churfürst-
 liche Haus Brandenburg bereits in legitima posses-
 sione der Clev-Zülichischen und Bergischen Lande be-
 funden. Daraus auch der geringste Unterthan, durch bloß-
 se einseitig erhaltene rescripta oder mandata sich sehen zu
 lassen, in keinen Rechten verbunden. Was aber vorhero
 Anno 1596. geschehen zu seyn, vorgegeben wird; solches auf
 dasjenige, was nach dem würcklich erfolgten Todes-Fall des
 letzten Herzoges erfolget, deswegen keine Achtung verdie-
 net; weil von dem Recht, wann ein Reichsfürst nur blö-
 den Gemüthes und demjenigen, wann er würcklich die Welt
 verlassen, kein rechtsgegründeter Schluß zu machen.
 Was ad 2) die wiederholte cassatoria betrifft, solche, ohne
 daß über der Sache Rechtlich verfahren und abgeschlossen

2) cassatoria
 gegen die
 Reichs-Ge-
 setze.

B

worden, von keiner **Wirkung** deswegen seyn können; weil, der gesunden **Vernunft** und allen **Reichs-Gesetzen** nach, niemand schuldig ist, durch bloße **mandata** sich aus **seiniure**, **semel legitime quæsito**, setzen zu lassen. Da auch ad 3) alle **Bücher** und **Schriften** voll seyn; daß die **Weibliche Anverwanten** des letzten **Herzogs** die **Clev-Zülichisch-Bergische** und zugehörige **Land**e vor ein **offenbahres Kunkel-Lehen**, gleich allen andern **Niederländischen Provinzen**, gehalten und noch halten, wovon auch, in nunmehrero fast **anderthalb Hundert Jahren**, so viele **Deductionen** geschrieben worden, das **Vorgeben** des **Verfassers** allzu **Rechtsverkehret** heraus kommet; es habe dem **Churfürstlichen Hause Brandenburg** an einem **TITVLO possessionis** gemangelt; die **Untersuchung** aber de **TITVLI qualitate ad petitorium**, nicht aber ad **possessorium** gehöret; als wovon vorjezo **einig** und **allein** die **Frage**.
 Mithin ad 4) auch die, in einem **Weiber-Lehn**, da noch **Weibliche Anverwanten** vorhanden, nulliter ertheilte **expectativen** und **Anwartungen**, deren sich das **Chur- und Fürstliche Haus Sachsen** rühmet, mit dem **POSSESSORIO** gar nichts zuthun; sondern ad **iura petitorii** gehörig, worüber vorjezo **kein Streit** ist. Obwohlen auch dieses nicht **ohnberühret** zu lassen: daß die **damahlige Kaiser** selbst, bey der **Sache**, sehr **zweifelhaftig** gewesen; theils weil Sie die **Clevische Prinzessin** zur **Landes-Succession**

Titulus fließet aus der eigenschaft der Kunkel-Lehen.

4) wo noch keine expectativen statt gesunden.

tion habitiren, dem Chur- und Fürstlichen Hause
 Sachsen aber anderweitige Satisfaction verheissen wollen.
 Eben auf die Weise, wie die Vorfahren des Glorwürdigsten
 Oesterreichischen Hauses, bey den Erb-Fällen der meisten
 Niederländischen Provinzien, gleichen Anstoß gehabt;
 die Gerechtigkeit der Sache aber allezeit dahin ausgefallen:
 Daß solche Weibliche Fürstenthüme auch den nechsten
 Weiblichen Anderwannten geblieben und andere, in Ihrem
 Vorgeben, von Mann-Lehen, abgewiesen worden. Dessen
 sich auch das Königliche Chur-Haus Preussen und
 Brandenburg, wann das Werck ad petitorium kom-
 men wird, gleichfalls getröstet und dafür hält; was Kayser-
 licher Majestät Durchlauchtigsten Vorfahren recht
 gewesen, auch hieselbst billig seyn und bleiben werde. Was
 endlich 5) der Verfasser mit dem Schreiben Erb-Herzogs
 LEOPOLDI, in den Beylagen sub litt. A. haben wolle, dar- Gewalt giebt
sein Recht.
 zu kan man auch nicht den geringsten Schein-Grund finden.
 Dann es ist solches vom 1. Aug. 1609. datiret; da das Chur-
 Fürstl. Haus Brandenburg schon, bereits vor vier Mona-
 then, im Besitz von den Cleve-Zülichisch-Bergisch und zu-
 gehörigen Landen gewesen. Daß aber solches darauf, aus
 seiner legitima possessione SOLIDARIA, sich durch Ge-
 walt der Waffen nicht verdringen lassen wollen; sondern ge-
 gen unrechtmäßige Gewalt, rechtmäßige Gewalt der
 Waffen gebraucher; davon sind alle Geschicht-Bücher
 B 2 selbi-

selbiger Zeiten voll; daß der Verfasser also nicht nöthig gehabt, sich über solcher Beilage litt. A. einige Mühe zugeben.

IV. Anmerkung.

Pfalz-neuburgisches
Pfalzforum.

§. VIII. Es wäre mit dem Chur-Fürstlichen Brandenburgischem solidarischem Besitz deswegen nicht eben so gewiß. Weil Pfalz-Neuburg in einem Schreiben behauptet; daß bereits Tages vorher am 3. April. 1609. der Pfalz-Graff sich zu Düsseldorf eingefunden; sodann auch das Notariat-Instrument des Chur-Brandenburgischen Bevollmächtigten zeuge, daß sie das Neuburgische Wappen an manchen Orten schon angetroffen.

Abfertigung.

Antwort das
Neuburgische
war zu
spät und
selbst
kannt.

Der Verfasser gestehet selber; daß, zu seiner Sache, dieses nichts thue. Dahero auch solches beyde, die es angehe, unter sich ausmachen möchten. Gleichwohl ist das Pfalz-Neuburgische Vorgeben deswegen von keinem Gewicht; weil possession wirklich nehmen und nehmen wollen, von einander, wie wünschen und erlangen, unterschieden. Das gedruckte notariat-instrument zeuget anfangs, daß der Frey-Herr von Hartensfeld, nach des letzten Herzogs, Männlichen Stammes, seinem Ableben, der Resident-Städte Cleve, Düsseldorf und Jülich, obangeführter massen, sich versichert und in denselben wirklichen Besitz genommen, auch anbey öffentlich bezeuget; wie nunmehr diese Clevisch-Jülich-Bergisch-und zugehörige Lande Sr. Chur-Fürstlichen Durchlaucht, zu Brandenburg Gemahlin, als, nechster Anverwantin, angestorben und heimgefallen; zu

zu welchem Ende, durch **Besitznehmung** der **Residenz**, auch alles dasjenige, nach dem **Verstand** **Rechtens**, in **Besitz** genommen würde, was zu solchen **Herzogthümen** und **Ländern** gehörte. Da nun diese **Handlung**, ohne einiges **Menschlichen Gegenstand** oder **Wiederrede**, vollzogen worden: so muß derselben alles dasjenige weichen, was an andern **Orten** sowohl, als auch erst nachhero geschehen. Und hat es solchem nach dabey sein **Verbleiben**; daß es mit dem **solidarischen Besitz** des **Chur-Fürstlichen Hauses Brandenburg** aller **Elev-Füllichisch-Bergischen** und zugehörigen **Länden** seine richtige **Anzeige** habe und **behalte**. Solches auch, bey dem darauf am **letzten Maj. 1609.** erfolgtem **Dortmundischen Vertrag**, selbstien beyderseitig **erkandt** und die **Aufnehmung** des **Pfalz-Graffen** von **Neuburg** in die **compossess**, unter der **lateinischen Formel: iure familiaritatis**, veranstaltet worden. Dannenhero, was der **notarius** hier und da von **Neuburgischen Wappen**, an **eingeln** **Vertern** und **Flecken**, gefunden, weder einiger **Achtung** **werth** gewesen; noch viel weniger, von der **Zeit** an, seyn können, da in dem **gleichgedachtem Dortmundischen Vertrag** aller **Zweiffel** **beygelegt** und die **solidaria possessio** des **Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Hauses** dadurch **erkandt** worden; weil die **Aufnehmung** in den **Mit-Besitz** nur **Freundschaftsweise**, geschehen zuseyn, dem **Buchstaben** des **Vergleiches** nach, **berichtet** wird.

Durch den Vertrag 1609 aller Zweiffel gehoben.

V. Anmerckung.

Man achte
kein Recht;
sondern Ge-
walt

§. XI. Man hätte gleichwohl Erz-Hertzog Leopolden, als Käyserlichem Commissario, sich widersezet und hätte man nicht nöthig, das, damahls von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, auf blosser Gewalt und renitens gesetzte, Bezeugen wieder aufzuführen und dadurch an den Tag zulegen; daß man noch jetzo, in dieser Sache kein Recht leiden wolle. Wann aber jetzige Käyserliche Majestät den Entschluß fassen wolten, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen zu seinem incontestablen Recht zu verhelfen; sich schon Mittel finden würden, solches zubewürcken.

Abfertigung.

Unrecht und
Gewalt hätte
man gelitten

Der Verfasser thut hierunter den beyden, durch den Dortmundischen Vertrag allirten, Chur- und Fürstlichen Häusern grossen Unrecht. Dann nachdem beyde sich auf das Recht bezogen, und über die Käyserliche Krieges-Gewalt geklaget; so ist es ja eine unrichtige Zunöthigung; es hätten beyde Häuser von keinem Recht wissen wollen. Da aber Käyserliche Majestät vielmehr von keinem Recht hören oder wissen; sondern dieselbe aus ihrem erlangten und verglichenen possessions-Recht, mit Krieges-Gewalt verdringen wollen; so hat Ihnen weder Vernunft, noch Gesetz, einen andern Weg übrig gelassen; als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Was damahls also recht gewesen, solches muß und wird anjetzo und, so lang Licht und Recht in der Welt ist, recht und billig verbleiben.

VI. Anmerckung.

§. X. Man gestunde hier selbst, daß Chur-Brandenburg, in dieser Sache an Gleich und Recht, mittelst Käyserliches Ausspruches sich nicht habe ersättigen lassen; sondern die unürte Fürsten, ja so gar fremde Cronen mit in das Spiel gezogen, um, bey der einmahl unternommenen occupation, der Jülichischen Lande sich zu maintainiren und die Käyserliche mandata zu eludiren. Sätte sich aber wohl dabey erinnern sollen; was in den Reichs-Constitutionen diesfals auf beydes gesetzt. Wie dann die unürte Fürsten dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen an seinen habenden Rechten nicht præiudiciren wollen, solches wäre aus der Beylage sub B. zu ersehen. Ueberdem auch bekandt genug wäre, warum Chur-Sachsen diesem Bündnis der unürten Fürsten nicht beytreten wollen. Chur-Brandenburg aber daher Gelegenheit genommen und erhalten, die unürte Stände in der Jülichischen defensions-Sache auf seine Seiten zu bringen.

Fremde Völcker in Reichs-Sachen zu gebrauchen, wäre nicht erlaubt.

Abfertigung.

Der Verfasser menget hier wiederum, Rechts-verkehrter Weise, alles durch einander. Dahero nöthig seyn will, dieses Gemenge aus einander zusehen. Und zwar anfangs 1) weisen es die Geschichte solcher Zeiten; daß das Käyserliche Krieges-Volk, mit Zuziehung des Spanischen Volckes, den Anfang gemacht, sich in das Cleu-Jülichische Successions-Wesen zu mengen. Um dadurch diese Provinz zu denen Spanischen Niederlanden zuschlagen. Worüber danu 2) Frankreich, Engelland und Holland, die schon lang vorhero der Spanischen Macht zuwider-

Das Gegenheil wird erwiesen. Weil

a) die Spanier den Anfang gemacht.

b) dagegen Frankreich; Engelland u. Holland sich gesetzt,

wiedersehen, von Ihrer convenience geachtet haben; ehe der Successions-Fall der Clev-Zülich-Bergischen und zugehörigen Lande erfolget, den Schluß gefasset, auch ohngeruffen, die Hände in dieses Werck zu schlagen. Man weist hieselbst den Verfasser auf die fast unzählliche Französische, Englische und Niederländische Scribenten; und hat in einer so incontestablen Wahrheit nicht nöthig, ein Wort dabey weiter zu sprechen. Der blutige siebenzig-jährige Religions-Krieg in denen benachbarten Niederlanden weist solches aus; wie vieles Menschen-Blut es gekostet; der selbiger Zeit projectirten Spanischen Vniversal-Monarchie Einhalt zuthun. Bey welcher Beschaffenheit es fast frevelhaft ist; wann der Verfasser vorgiebet, es hätte Chur-Brandenburg die obgedachte Puissancen aufgebracht; da doch solche bereits in dem brennenden Kriegs-Feuer gegen die anscheinende Oesterreich-Spanische Macht gestanden. Nachgehends 3) da dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit hat; so war ja nichts billiger und natürlicher, als daß Chur-Brandenburg sowohl; als Pfalz-Neuburg eben den Weg eingeschlagen, welchen die Kaysersliche Macht, durch die Spanische assistance, bereits gebahnet hatte. Wie nun 4) die Kaysersliche Wahl-Capitulation buchstäblich erfordert; daß Kaysersliche Majestät, zur Gefahr des Reiches, sich keiner fremden Hülffe von auswärtigen Puissancen und Bölkern bedienen solle; also, im Falle Kaysersliche Majestät diesen Reichs-Grund-Gesetz aus

c) Welche Chur Brandenburg Hülffe geleistet.

d) Weil der Kaysers die Spanier geruffen.

aus den Augen gesetzt, und die **Kaiserliche** und **Spanische** Krieges-Völker in vollen Waffen gestanden: so war ja nichts natürlicher; als daß **Chur-Brandenburg** und **Pfalz-Neuburg**, bey diesem Kriegs-Feuer, nicht gegen sich selbst die **Spanische**; sondern die **allirte Parthey** ergriffen; keinesweges aber solche aufgerufen oder in das Reich gelocket haben. **Wiewohl** das **Chur- und Fürstliche Haus Sachsen** sich diesfalls des **Exempels** Ihrer Vorfahren erinnern möchte; als welche, in dem bekanten **Teutschen Religions-Krieg**, **Frankreich** gar aufgerufen und in das Reich gezogen haben; als der **Kaiser CAROLVS V.** Selbige, in solchem, vergewaltigen wollen. Und wie 5) die **Noth** damahls an keine **Gesetze** verbunden gewesen; also mag der **Verfasser** hierunter ein **Beispiel** nehmen; daß, im Fall ein **Reichs-Standt** vergewaltiget wird, Ihme **gerechte Hände** verbleiben, **unrechte Gewalt** mit **rechtmäßiger Gewalt** zu vertreiben. Da nun aber 6) durch den erfolgten **Westphälischen Friedens-Schluß** die **völlige amnestie** und **Vergessenheit** alles dessen, was, tempore belli, vorgegangen, fest gesetzt ist; So kömmt es unverantwortlich heraus; daß der **Verfasser** sich unterfänget, von demjenigen, was einmahl abgethan, etwas weiter zugebencken. So viel aber 7) die **intention** der **Hohen Vnürten** betrifft; so zeiget der, noch in dem **Schwabisch-Hallischen Archiv** liegender **Vertrag**; daß dieselbe auf die **Niederlegung** der **Kaiserlichen Waffen** und die **Eröffnung** eines ordentlichen **Processes**

e) Welche gegenseitige Verfassung verursacht.

f) So doch mit dem Westphälischen Frieden aufgehoben.

g) Die Unirte Fürsten für den Chur-Brandenburgischen Besiß.

XVIII

cesses gehörigen Ortes, so viel die Sache selbst beträffe, gedungen; Chur-Brandenburg aber indessen bey der, Rechtlicher Art und Weisensch, ergriffenem solidarischen possess der Clevisch-Jülichisch-Bergischen und zugehörigen Lande conserviret wissen wollen. Dawieder 8) die Beylage sub B. gar nicht streitet; weil in derselben einem jedem Theil sein Recht vorbehalten; keinesweges aber gebilliget wird; daß die erschlichene Käyserliche cassatoria gegen die solidarische possession von Chur-Brandenburg, auf einige Weise, statt haben solten.

h) denen die Beylage B. nicht zuwie-
rr.

VII. Anmerckung.

Chur-Brandenburg ge-
sehene Sul-
digung wäre
nichtig.

§. XI. Obgleich die gesammte Land-Stände der Clevisch-Jülichisch-Bergischen und zugehörigen Lande am 14. Jul. 1614. zu Duisburg die Huldigung an Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg gethan: So sehe man doch nicht, was beyde solches helfen solle; da solche dem 1527. ertheilten revers sowohl als denen Käyserlichen mandatis cassatoriis entgegen.

Abfertigung.

Diese wäre
richtig und
nützlich, als
a) ein Zeug-
niß des posses-
sionis.

Die Hülffe bestehet darinnen, daß 1) die gesammte Land-Stände, durch die abgelegte solenne Huldigung endlich bezeuget: wie selbige die von Churbrandenburg ergriffene solidariam possessionem und, durch den Dortmundischen Vertrag 1609. Pfalz-Neuburg iure familiaritatis aufgenommenen composseßs, soviel an ihnen, vor Rechtsgegründet gehalten; sodann 2) die, durch Käyserliche confirmationes,

b) Der Lande unzerrenn-
lichkeit.

tiones, aufewig combinirte Lande dadurch nicht getrennet worden; vielmehr 3) bey dem Ausgang des männlichen Geschlechtes, von Pfalz-Neuburg, solche iure INDIVIDUITATIS wiederum an das Churfürstliche Haus Brandenburg, in unzertheilte Art, verfallen solle. Nicht zuzudencken, daß 4) die Stände sich dabey des Auspruches des Apostels erinnert: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; folglich 5) die Landstände leichtlich begriffen; daß ihnen nicht zukomme, einen Richterlichen Ausspruch zuthun, wer Recht oder Unrecht habe.

c) des Rückfalles an Chur-Brandenburg.

d) des habenden Regiments.

e) der Stände Folge.

VIII. Anmerkung.

§. XII. Der Rantische Vertrag am 12. Nov. 1614. in welchem die vñierte Reichs-Fürsten sowohl; als auch die Cronen Frankreich, Engelland und die vereinigete Staaten der Niederlande Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg den rechtmäßigen Besitz der Clevisch-Jülichisch-Bergischen und zugehörigen Lande garantiret worden; wäre eben so wiederrechlich; als die nachherige im Haag am 21. Jun. 1621. und den 4. Jun. 1624. wie nicht weniger zu Düsseldorf am 11. Maj. 1624. und am 9. Mart. 1629. wie auch am 8. April. 1647. un- gültig; weil dieselbe unter der assistence fremder Cronen und Staaten, abgeschlossen. Nicht zuzudencken; daß solche unter der general-clausel de non praedudicando praetendentibus errichtet, auch von Kaiserlicher Majestät selbige in den Beylagen sub litt. D. und E. ipso iure vor null und nichtig geachtet worden.

Des Rantischen Vertrages an. 1614. unrichtliche Vertretung von Frankreich, Engelland, Holland, in fünfsmahl wiederholten aliancen.

Abfertigung.

Daß der Beytritt zu denen, wieder die Spanische Gewalt allirten Cronen und Staaten dem natürlichen und

Daraus fließendes Zeugnis.

allgemeinem Völker-Recht gemäß und, denen Exempeln des Chur-Fürstlichen Hauses Sachsen nach, denen Reichs-Gesetzen gar nicht entgegen gewesen; solches ist in Abfertigung der vierten Anmerkung, bereits zur Gemüge erwiesen. Nachdem nun der Verfasser selbst anführet; daß in vielen tractaten, die vñürte Fürsten des Reichs sowohl, als die auswärtigen Cronen und Staaten dem Chur-Fürstlichen Hause Brandenburg die guarantee und Gewähr des rechtmäßig ergriffenen Besitzes der Clevisch-Fülisch-Bergischen und zugehörigen Lande theuer und feste verheissen: so wird und muß sich derselbe nun endlich selbst begreifen: daß diese Cronen und Staaten, bey Errichtung des Westphälischen Friedens 1648. zu Osnabrück Artic. IV. §. 57. und zu Münster Artic. V. §. 46. Ihrer nicht so sehr vergessen mögen; unter der Formel: daß die *causa Iuliacensis ad ORDINARIUM processum inter INTERESSATOS*, zuerweisen, etwas anders, als das *petitorium*, zu verstehen. Andern Falls sie sich selbst widersprechen und dasjenige, was sie, Chur-Brandenburg einmahl zugewähren, so oft verheissen, wiederum zurücknehmen müssen. Welches aber um so viel weniger geschehen mögen; als das Chur-Fürstliche Haus Brandenburg dadurch ein *ius quaesitum* erlanget, wovon es, ohne das Gegentheil, in besagtem Friedens-Instrument, mit einzusehen, nicht verdrungen werden können. Womit dann auch allen gegenseitigen Vermuthungen und praesumptionen, rechtlicher Art nach, völlig abgeholfen ist.

Daß 1) die
vñürte Für-
sten.
2) Franck-
reich.
3) Engelland,
4) Holland.

im Westphä-
lischen Frie-
den 1648 den
Chur-Brand-
enburgi-
schen Besitz
antibiret.

IX. Anmerkung.

§. XIII. Man könnte sich auf den Westphälischen Frieden und dessen Artic. IV. §. 57. deswegen nicht beziehen; weil Chur-Brandenburg, in der Religions-Streitigkeit mit Pfalz-Neuburg 1651. sich nicht auf denselben; sondern die, mit Pfalz-Neuburg errichteten Verträge, bezogen.

Der Westphälische Friede wird von Chur-Brandenburg den Verträgen nachgesetzt.

Abfertigung.

Daß der Westphälische Friede **Ihro Churfürstlichen Durchlaucht. zu Brandenburg** besonders in dessen Artic. V. den terminum decretorium 1624. in Religions-Sachen betreffend, allezeit Heilig und unverbrüchlich gewesen; solches ist deswegen um so viel mehr offenbahr; je mehrere Provinzen Dieselbe besitzen, wo die Römisch-Catholische Religions-Verwandten und Stifter, dieses termini decretorii, jederzeit genossen und noch genießen. Wie aber kein Gesetz leicht zu finden; da nicht über dem wahren Verstand desselben dann und wann Streitigkeiten entstehen; also ist wohl dieses in dergleichen Fällen der sicherste Weg, wann darüber, unter denen streitenden Partheyen, Verträge vorhanden. Auf welche sich das Chur-Fürstliche Haus Brandenburg kürzer und nachdrücklicher beziehen mögen; als, über dem Verstand des ermeldeten Friedens-Schlusses, überhaupt sich in Weitläufigkeit zusetzen. Da auch Pfalz-Neuburg sowohl in dem erfolgten Vergleich solches begriffen; als auch Kaysersliche Majestät hernach solchen selbstn bestätigt; so wird wohl kein tertius einige Ursache haben, dabey sich aufzuhalten.

In Dingen die demselben erleutern.

X. Anmerkung.

Von den pro-
cessu ordinario
werde ad peti-
torium kein
Schluß zu
machen.

§. XIV. Es würde aus den Worten des Westphälischen Friedens 1648.

Dem Osnabrückischem Artic. IV. §. 57.

Dem Münsterischem Artic. V. §. 46.

causa Iuliacensis, ORDINARIO processu, dirimatur, sehr wiederrechtlich geschlossen: daß die pacificatores damit nur auf das PETITORIVM gezeiet, mithin das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen in POSSESSORIO ab- und zur Ruhe gewiesen hätten. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses erhelle daraus; weil 1) das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen auf das possessorium mit geklaget; sodann 2) deswegen den pacificatoribus, in Ihren eingegebenen Schrifften, processum SUMMARIUM & BREVEM zusetzen, angelegen; welches aber 3) von ihnen zwar verworffen, aber damit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen in POSSESSORIO gar nichts praeiudiciret worden. In mehrern Erwegung, daß auch 4) das possessorium ORDINARIO processu abgethan werden könnte; nicht zuzudencken, daß 5) denen PACIFICATORIBVS nicht anzumuthen; daß dieselbe auf die subtilitäten und distinction der Juristen, inter possessorium & petitorium, einige Absicht nehmen sollen; folglich 6) der Verfasser der Richtigen Gegen-Anzeige seine Schwäche in denen Rechten gar sehr an den Tag geleet.

Weil a) Churfachsen auf das possessorium geklaget.
b) Die Wörter summarium processum zu sehen verlanget.
c) aber nicht erhalten.
d) das possessorium auch ordinario processu abgethan werden könnte.
e) welcher Unterscheid im Staat keine Aenderung fände.
f) mithin solches amsonst angeführt.

Abfertigung.

Der Schluß ist dreaste; die Antwort aber hat keine Schwärzekeit.

Der Schluß ist sehr dreaste, aber die Beantwortung der Einwürfe um so viel leichter: weil der Verfasser selbstens darinnen mehr eingeräumet; als wir irgend von demselben begehren oder erwarten können. Und so ist anfangs in den Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnungen bekandt: daß wann in POSSESSORIO geklaget der

der procesſus SVMMARIVS ſtatt finde. Keinem Kläger aber dieſfalls anzumuthen, ſich mit dem ORDINARIO proceſſu, beladen zu laſſen. Welche Wahrheit wohl kein, der Reichs-Rechten nur überhaupt verſtändiger, leugnen wird. Und eben deswegen iſt denen Chur- und Fürſtlichen Sächſiſchen Bevollmächtigten, bey dem Friedens-Schluß nicht zu verdencken geweſen; daß Sie, in dem obgeſagtem Artikel, die Formel: *proceſſu ſummario* oder *brevi dirimatur cauſa Iuliacenſis*, vorgeschlagen; um noch etwas in *poſſeſſorio* zum Vorſchein zu bringen. Nachdem aber ſolches Bey-
 Wort: *ſummario* *proceſſu*, zuſetzen, von denen PACIFICATORIBVS, den Kaiſerlichen ſowohl, als Franköſiſchen, ſchlechterdinges abgeſchlagen worden; als der Ge- gentheil ſelbſten, aus Seinen Archivischen Nachrichten, zugeſtehet; ſo läßt ſich ja mit allen Sinnen keine andere Urſache dieſes repulles und Abſchlages begreifen oder angeben, als dieſe: daß die PACIFICATORES von dem POSSESSORIO weiter nichts hören wollen; ſondern die praetendenten des Chur- und Fürſtlichem Hauſes Sachſen, ſo wie andere INTERESSATOS, ſind Worte des Friedens-Inſtrumentes oder praetendenten, die niemahls in POSSESSORIO dem Chur-Fürſtlichen Hauſe Brandenburg einigen Zweifel gemacht, ad PETITORIVM verwieſen haben. In mehrern Erwegung; daß ja unter denen pacificatoren Frankreich ſowohl; als auch die ſämmtliche vñierte Reichs-Fürſten ſich befunden, welche dem Chur-Fürſtlichem Hauſe

Weil dem Reichsſtylo gemäß; daß *petitoria, proceſſu ordinario*, auszumachen. Darnach ſich der Verfaſſer *inſtr. pacis* gerichtet.

und das Wort *ſummarium* verworffen.

weil die *interessa- ri ad ORDINARIUM PETITORIVM* verwieſen.

die *pacificato- res* aber Chur- brandenburg in *poſſeſſorio* ſelbſt mainte- niret.

Hause Brandenburg, als der Verfasser oben in der VIII. Anmerkung, selbstem zugestanden, das POSSESSORIVM der Clevisch-Jülichisch-Bergischen und zugehörigen Lande, in vielen, nach der Zahl des Verfassers, in fünf und mehrern Verträgen, zugestanden; welche dann von demjenigen, was sie einmahl gelobet, weder mit Recht wieder abgehen mögen; am allerwenigsten aber, daß sie solches thun wollen oder gethan hätten, wieder den klaren Buchstaben des processus ORDINARIII, vermuthet werden kan. Worauf dann die seltsame Einwürfe des Verfassers, von selbstem, wegfallen und sich wiederlegen. Dann ad 1) ist nicht genug, auf das possessorium geklaget zu haben; vielmehr ist solches um so viel nachdrücklicher; daß, in dem Friedens-Instrument, Ihre possessorien klagegänglich verworffen und das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen a POSSESSORIO ad petitorium, wie andere INTERESSATI, in ORDINARIO processu, verwiesen worden; welches ad 2) daraus unwiedertreiblich erhellet, weil, des Verfassers archivischen Urkunden nach, die PACIFICATORES nicht dahin zu bringen gewesen, für ORDINARIIVM, dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen einen SVMMARIVM processum zu accordiren; mithin ad 3) ja nichts gewissers, als daß, Suchen und nicht Erhalten, dasjenige, was die Lateiner sagen: in contradictorio zu succumbiren; ad 4) folglich aller Vorwand wegfället, als wann das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sich so gütig erzeiget, das possessorium in

Dahero die Antwort leicht, weil a) das Wort summarium abgeschlagen.

b) dafür in contradictorio, ordinarium gesetzt worden.

c) dabey Chursächsen sich beruhiget. d) ohne weiter etwas zuregen.

in ORDINARIO processu auszumachen; vielmehr hat sich dasselbe, wie alle andere Stände des Reiches, hierunter zu fassen und, dem Friedens-Instrument parition zu leisten, verbunden achten müssen. Und da ad 5) bey dieser Friedens-
Handlung nicht allein Staatserfahrene Männer; sondern auch in Reichs-Rechten geübte Juristen sich befunden: so ist es ein unverdienter Vorwurf des Verfassers; als wann sich, in der eigentlichen Bedeutung des ORDINARIII processus, die pacificatores nicht zu finden gewußt hätten. Bey welcher Beschaffenheit ad 6) der Verfasser nunmehr erkennen muß, daß ihm nichts hierunter entgegen gesetzt, als was alle Reichs-Rechte vermögen.

o) der Reichs-
sachen erfah-
rene Männer
solches be-
griffen.

XI. Einwurf.

§. XV. Was die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg die compos-
 super COMPOSSESSORIO errichtete Verträge vom 11. Octobr. 1651. und sions-Verträ-
 endlich vom 9. Sept. 1666. beträffe, solche machten dem Chur- und ge wären
 Fürstlichem Hause Sachsen keinen Nachtheil. Und ob gleich den letz- Churfachsen
 tern Kaiserliche Majestät am 17. Octobr. 1678. ratihabiret und confirmi- so wenig;
 ret; so sey doch auch solches wiederrechtlich geschehen. Besonders als die Kaiser-
 da das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen dagegen sich protestando liche confirma-
 verwahret und davon sich seine Befugniß, an das gesammte Reich, tion 1678.
 vorbehalten habe. Wie solches die Beylage sub lit. H. des meh- schädlich.
 rern bezeuge. Bey welcher Beschaffenheit das Königliche Chur-
 Haus Preussen und Brandenburg nicht Ursache habe, darinnen ei-
 nigen Behelf zu suchen.

Abfertigung.

Es kan und wird auch niemand so unvermünftig seyn und Die Verträge
 dafür halten: zwischen
 D Daß Churbran-

D

Daß

den Neg und
Pfalz neu-
burg wird
Chur sachsen
niemand ent-
gegen halten.

Daß die, zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, in der Clevisch-Zülichisch-und Bergischen Successions- und possessionen-Sache, anno 1651. und 1666. getroffene Vergleich dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen dergestalt entgegen gesetzt werden mögen; als wann dasselbe dardurch, in Seinem anmaßlichem und vorgegebenem Recht verkürzet worden wäre.

Allein die con-
currence der
Churfürstl.
consularen.

Nur es hat und behält gleichwohl hiebey auch dieses seine Nichtigkeit: nachdem die Käyserliche commissarii 1) bey Ihrer Gegenwart und dabey interponirten bonis officii, es geschehen lassen; daß beyde possidirende Partheyen sich in provisional-tractaten eingelassen und 2) selbige, ohne Dero geringsten Einrede, abgeschlossen und kund gemacht; sodann auch 3) Käyserliche Majestät Sich damit beruhiget, und 4) dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, so sich darwieder gereget, zur Antwort ertheilet; daß solches, Unruhe in dem Reich zu verhüten, geschehen müssen; demselben aber 5) solches, in seinem habendem Recht, unschädlich seyn solle; das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen nunmehr nicht nöthig habe; sich über demjenigen, was im vorigem seculo schon so oft geschehen, zu befremden; wann dergleichen, jezigen Zeiten nach, Ruhe und Frieden im Reich zu erhalten, ebenfalls erfolgen sollte. Soviel aber die von Käyserlicher Majestät am 17. Octobr. 1678. so gar auch erfolgte allerhöchste confirmation und Bestätti-

stätigung der ermelbeten Vergleiche, zwischen Chur-
 Brandenburg und Pfalz-Neuburg, betrifft; ob solche, erfolgte K.äy-
 seliche con-
 firmation ste-
 het feste.
 wieder Verfasser vorgiebt, erschlichen und, in dem Käyserl.
 Geheimden Rath, wiederrechtlich, en faveur von dem
 damahligem Chur-Fürsten in der Pfalz, ausgefertigt
 worden? das läset man, zu des Verfassers Verantwortung
 bey dem Käyserlichen Hof, der unserer Hülffe gar nicht
 von nöthen haben wird, ausgesezet. Inzwischen kommet
 gleichwohl des Verfassers sein Einwurf deswegen seltsam und
 ungegründet heraus; nachdem er selbst zugestehen muß:
 daß viele Jahre die Sache getrieben und untersucht, von dem
 Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen aber, durch öf-
 ters wiederholte Vorstellungen, zurücke gehalten worden.
 Da nun endlich Käyserliche Majestät die Billigkeit der-
 selben und die Nichtigkeit des, im Westphälischen Frie-
 den, fest gesetzten possessorii SOLIDARII gefunden und
 erkandt: so hat es ja nicht anderst seyn können; als daß, pro
 POSSESSORIO des Chur-Fürstlichen Hauses Bran-
 denburg, in denen Clevisch-Zülichisch-Bergischen und
 zugehörigen Landen, die Käyserliche confirmatoria
 würdlich erfolget. Als worüber sich dann, aus angeführten Ursa-
 chen und Umständen, niemand weiter aufzuhalten oder dieserhal-
 ben, gegen Käyserliche Majestät und Dero allerhöchste
 decision, Beschwerung zuführen haben wird. Zum Beschluß
 aber findet man hieselbst füglich zu seyn; dem Verfasser zu Sin-
 nen und Gemütthe zu führen; wie sehr derselbe denen Chur-
 Fürstlichen und Fürstlichen Häusern Brandenburg
 und

und Pfalz-Neuburg, in der obigen III. Anmerckung zur Last legen wollen; daß Sie, gegen die Kaysersliche mandata inhibitoria und cassatoria, Ihre Nothdurfft vorzustellen gesucht; selbiger jeso gegen die Kaysersliche confirmation für die possidirende Chur- und Fürstliche Häuser, mit einer so ungeschuerten Heftigkeit, verfähret. Da doch, unter jenen mandatis und dieser jezigen confirmatoria, sich ein gar mächtiger Unterscheid findet. Angesehen jene, sine vlla causae cognitione, gegen die Reichs-Grund-Gesetze, ergangen; diese letztere confirmation aber weder übereilet worden; noch auch der Gegenstand, von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, ungehört geblieben. Vielmehr von Kayserslicher Majestät alles, causa cognita und, nach so vielen angehörtten Gegen-Vorstellungen, ergangen. Nithin man jenseits sich der exception sub- & obreptionis bedienen mögen; dahingegen, in dem letztern, dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen so viele Jahre Zeit gelassen worden; Ihre Nothdurfft beyzubringen; sodann, als solche mehrmahls beygebracht, erst nachhero der Schluß erfolget: daß die possidirende Chur- und Fürsten, bey dem einmahl. Rechtlicher Art nach, ergriffenem Besitz der Clevisch-Zülichisch-Bergischen und zugehörigen Provinzien, dem Absehen des buchstäblichen Inhaltes des Westphälischen Friedens so wohl; als auch, Fried und Ruhe im Reich zu erhalten, geschüzet werden müssen.

XII. Anmerkung.

§. XVI. Die erlangte Nachrichten zeigten; daß zwar 1692. Anno 1692. wäre die ge-
 Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg die Beleihung der Clevisch- suchte Beleihung von
 Jülichisch-Bergischen und zugehörigen Landen gesucht; solche aber Kaiserlicher
 von Kaiserlicher Majestät, ohne Vorlegung einiger conditionen, ab- Majestät ab-
 geschlagen worden. geschlagen.

Abfertigung.

Es wird so unnöthig, als auch unerlaubet seyn, von tra- Daburch
 daten, die nicht zum Stande kommen, ein mehrers zuschrei- hätte Chur-
 ben. Dann dem Chur-Fürstlichen Hause Branden- branden-
 burg sowohl, als Chur-Pfals dieses genug seyn können; burg nichts
 daß Kaiserliche Majestät gerecht und den Westphäl- verlohren u.
 ischem Friedensschluß gemäß befunden; dem Clevischem Chursachsen
 Haupt-Vergleich 1666. endlich, nach reiflich überlegter nichts ge-
 Sache anno 1678. beyzutreten und, damit beyden Chur- wonnen.
 Fürstlichen und Fürstlichen Häusern, das POSSESSO-
 RIVM in den Clevisch-Jülichisch-Bergischen und zu-
 gehörigen Landen gut zu heißen und zu bestätigen. Dann
 dieses sind Wirklichkeiten; dahingegen die, obhanden ge-
 wesene investitur, mit solchen Landen dennoch nicht anderst;
 als mit Vorbehaltung des Rechtes aller praetendenten
 und interessatorum, wie der Westphälische Frieden re-
 det, geschehen mögen. Dabey das Chur- und Fürstliche
 Haus Sachsen nichtes weiter verlohren; noch die Chur-
 Fürstliche Häuser, Brandenburg und Pfals etwas

gewonnen haben würden. Da man aber diesfalls, am **Käyserlichen Hofe**, allerhand Umschweiffe und Bedingungen vorgeföhret: so haben beyde **Chur-Fürstliche Häuser** sich lieber mit der **Würccklichkeit**, der Anno 1678. geschehenen **Käyserlichen agnition** Ihres possession **Rechtes**, beruhigen; als in neue **Weitläufigkeiten** einer **Beleihung**, salvo iure **interessatorum**, eingehen wollen. Anertwogen diese **lehtere Leben-Ceremonie** sonsten leichter geschehen mögen, als die **erstere würcckliche Käyserliche Erkenntniß** eines rechtmäßigen **POSSESSORII**, der öftters besagten **Herzogthümer und Lande**.

XIII. Anmerckung.

Pfalzen-
burg hätte
unrecht;
aber Chur-
branden-
burg dieser
halb kein
Recht.

§. XVII. Der Verfasser wäre mit dem **Königlichen Chur-Haus Preussen und Brandenburg** darinnen einig; daß, nach **Absterben** Ihrer **Churfürstlichen Durchlaucht**, zu **Pfalz**, der **Junge Pfalz-Graf von Sulzbach** kein **Recht** habe, sich des **possessorii**, in denen **Jülichisch-Bergischen Landen** anzumassen. Man leugne aber die **SOLIDARIAM possessionem** auch dem **Königlichen Chur-Haus Preussen und Brandenburg**, weil solchem die **Kayserliche inhibitoria und cassatoria** entgegen stünden.

Abfertigung.

Das erste
wird ange-
nommen; auf
das andere
aber ist ge-
antwortet.

Das **erstere** wird angenommen, weil die **Aufnehmung** in den **Mit-Besitz** nur auf den **Pfalz-Neuburgischen Mann-Stamm** gesucht und erhalten worden, welches in der **richtigen Gegen-demonstration**, daß des **minder-jähri-**

jährigen Herrn Pfalzgraffen zu Sulzbach Hochfürstlicher Durchlaucht. so wenig; als Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht. zu Pfalz dreyen Prinzessinen Enckel-Töchtern, an denen Cleu-Zülichisch-Bergischen, auch zugehörigen Landen einige possessio oder compossessio irgend gebühre, des mehrern erörtert; das letztere aber bestehet in einem Vorgeben, welches bereits oben §. VII. VIII. IX. und folgenden, seine Abfertigung erhalten. Mitthin dem Leser verdrießlich seyn würde, dieses Gericht noch einmahl aufsetzen zulassen.

XIV. Anmerkung.

§. XVIII. In der richtigen Gegen-Anzeige werde zwar gemeldet; daß auf dem Chur-Sächsischen Landtag zu Torgau 1609. wegen der, von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, ergriffenen *POSSESSIONE CORPORALI* Erwehung geschehen: es wäre aber auf demselben nichts, als nur dieses vorkommen; ob das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sich dahin bewegen lassen solte? mit jenem die *COMPOSSESS* zu suchen. Welches letztere die anwesende Land-Stände deswegen vor bedenklich gehalten; weil jener ihre *possessio vitiosa* wäre; auch solche, durch die Kaiserliche *mandata inhibitoria & cassatoria*, bereits annulliret worden. Als wobey man es zulassen. Nicht zugedencken, daß die richtige Gegen-Anzeige, in verschiedenen Umständen, geirret; weil dasjenige, was von den gesammten Landes-Ständen gemeldet, nur von den Anschuß-Verwandten geschehen: sodann auch von der Zülichisch-Bergischen Angelegenheit nichts in den Landtags-Abschied selbstn gekommen sey. Folglich diese Anzeige hiedurch Ihre abhelfliche Abfertigung erhalten und, daß solche umsonst angeführet worden, daraus gnugsam erhelle
Abfer-

Der Torgani-
sche Land-
tagsabschied
1609. enthie-
te von der Cle-
vischen Lan-
desfolge we-
nig oder
nichts.

Abfertigung.

Das Gegen-
theil lieget im
Druck.

Daß die Ele-
vische An-
wartung
1609, auf
dem Landtag
vorkommen.

Der Aus-
schuß vor an-
rathiam ge-
halten, sich in
das possessori-
um zu messen.
gen.

Anfangs kan man dem Verfasser leichtlich dieses einräumen; daß er, von dem modo procedendi auf denen Chur-Sächsischen Land-Tagen, als einer einheimischen Sache, mehr Erfahrung, als ein Fremder haben werde. Soviel aber dieses Werck selbstien betrifft, so muß ja der Verfasser die Haupt-Sache selbstien zugestehen und weist auch solches seine Beylage sub litt. I. Dann in solcher proponiren **Sr. Churfürstliche Durchlaucht. in Sachsen:** daß der letzte Herzog zu **Jülich, Cleve und Berg,** ohne männliche Leibes Erben verstorben; daß die interessenten **CORPORALEM POSSESSIONEM** adprehendiret; daß selbige der **POSSESS** zu entsetzen, gefährlich und weitläufftig wäre; daß **Sr. Churfürstliche Durchlaucht.** zu Vermehrung der defension, die Erhöhung der Steuern suchten; daß Ihnen angetragen; die **compoffession,** mit dem possidirenden Fürsten, zusuchen und so weiter. Die Land-Stände insgesamt oder **Ausschuss-Weise,** haben darauf geantwortet: die **corporalis possessio** wäre **vitiola;** die Gefahr wäre, wegen auswärtiger Hülffe der possidirenden Fürsten, augenscheinlich; die Vermehrung der Steuern, wegen Unvermögenheit der Unterthanen, **ohnmöglich;** sich mit den **compoffidirenden Fürsten** einzulassen, **mißlich** und, wann **Sr. Chur-Fürstliche Durchlaucht.** darinnen nicht reusfürten, **schimpflich;** dannhero man sich hierunter auf
Kau-

Kayserliche Majestät verlassen und man zeitig besorget seyn möchte; die Lehen wegen der Züllichischen Lande vom Kayser wiederum zuerhalten. Damit auch der Churfürst nicht anders Sinnes werden möchte: so wurde, von den Land-Ständen, Ihme ein revers vorgeleget, welchen Se. Churfürstliche Durchlaucht, in den Worten höchst eigenhändig unterschrieben:

Churfürstliche Durchlaucht, auch *per re. ver sales* vers. heißen, in die würdliche possession *Ex greifung*, sich nicht zu mēgen.

Von Gottes Gnaden Wir Christian der andere, Herzog zu Sachsen u. s. w. und Unser allerseit Nachkommen ꝛ. Wir wollen Uns auch, ohne gemeiner Landschafft Bewilligung, in keine Krieges-Bündniß-Religions-Handlung oder andere Sachen ꝛ. einlassen.

Es sind dieses Sachen, die auf dem Churfürstlichem Sächsischem Landtag vorgegangen, auf welche allein zu sehen, ohne, auf die Nebenumstände, einige Absicht zu haben. Den Schluß wird also niemand leugnen: daß Se. Churfürstlichen Durchlaucht, zu Sachsen und Dero gesammte Land-Stände, bey dem successions-Wesen der Eley-Züllichisch-Bergischen und zugehörigen Lande nichts gethan oder thun wollen, noch können; als daß man sich, an der Kayserlichen Beleihung und den ergangenen cassatoriis, begnügen, auf keine corporalem possessionem aber weiter gedencken solle. Da nun die *ABVSIVA* investitura kein *POSSESSORIVM* ausmachtet; die Regel auch niemand leugnen wird, quod *ANIMO* conservari queat

Sondern sich an der *investitura abusiva* zu begnügen.

E

pos.

possessio; CORPORE autem solo acquiri: sodann hieselbst weder von dem Recht oder Eigenthum; sondern allein vom POSSESSORIO die Frage, quod CORPORE solo acquiritur: endlich denen cassatoris und inhibitoris oben, in der Abfertigung der III. IV. und folgenden Anmerkungen, aus denen Reichs = Gesetzen hinlänglich begegnet worden: so ergiebt sich der Schluß von selbst; daß weder Churfürstliche Durchlaucht. zu Sachsen, noch auch die Chur- und Fürstliche Sächsische Landstände, auf die acquirirung eines POSSESSORII, gedacht oder gedencken mögen; sondern beyde es auf besagtem Landtag 1609. bey conservirung des PETITORII, schlechterdinges bewenden lassen und lassen müssen; als welches dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen noch jeso, gehörigen Ortes auszuführen, ohnbenommen bleibet.

XV. Anmerkung.

Das Churfürstliche Haus Sachsen hätte das Recht vor sich.

§. XIX. Es zeugete sich von selbst; wer Gesetzmäßiger Besitzer der Clevisch = Jülichisch = Bergischen und zugehörigen Lande wäre. Das Chur und Fürstliche Haus Sachsen hätte vor sich 1) die Kaysersliche mandata, 2) die würcklich geschene Beleihung; 3) die titulatur, 4) einen iustum titulum und Gesetzmäßigen Grund, 5) die Wappen und insignien. Bey welchen Umständen 6) die Lebens-Lehrer damit einig wären, daß die investitura possessionem civilem gäbe und 7) dem investito das Recht und Macht beylegten, possessionem naturalem zuergreifen.

Ab-

Abfertigung.

Der Anmerkungen sind sehr viele, es gehöret aber gar keine ad possessorium, worüber hieselbst die Frage; sondern es gehen alle und jede nur auf das PETITORIVM, welches man, am gehörigen Ort auszumachen, dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen, durch das POSSESSORIVM gar nicht abschneidet; sondern, wie allen andern interessatis und praetendenten, freyläset. Und zwar ad 1) so ist auf die Kayserliche mandata inhibitoria und cassatoria bereits oben bey der III. und folgenden Anmerkungen Reichs-Gesetzmäßig geantwortet; daß man hieselbst nicht nöthig findet, darüber ein Wort mehr zu verlieren. Besondere Antwort 1) auf die Kayserliche mandata. Welche 1678. in possessorio aufgehoben.

sonders nunmehr, da eben die Kayserliche Majestät, welche vor hundert und dreyßig Jahren solche zur Ungebühr ergehen lassen, selbige damit aufgehoben; weil sie den Chur-Brandenburgischen Besitz, durch erfolgte Kayserliche confirmation anno 1678. zur höchsten Gebühr und den Reichs-Gesetzen gemäß, befestiget und gut geheissen, wie oben in Beantwortung der XI. Anmerkung, zur Gnüge ausgeführet. ad 2) ist gleichfalls sehr oft geschrieben; daß die investitura ABSIVA, salvo iure cuiusque INTERESSATI, geschehen; selbige wohl einen Weg zur Ergreifung der possession mache: wann aber die CORPORALIS adprehensio, wie hieselbst, unterblieben, aus dem ergriffenem possessorio solche niemand sehe. auch nicht 3) ritualus.

ad 3) So ist die Führung des Titels sowohl; als auch ad 4) die Anmessung 4) nomen.

5) insignia.

massung des Rahmens und ad 5) der Gebrauch der Wap-
pen von gleichem Unwerth: je Reichs- und Weltbekannter es
ist; daß fast ungezählig viele grosse Herren des Titels, Rah-
mens, der insignien und Wappen, von Ländern Sich be-
dienen, welche Sie doch weder besitzen, noch eines Besizes
sich anmassen; vielmehr zufrieden seyn, wann Sie dadurch die
Verjährung Ihres Rechtes verhüten, dergleichen man
auch, Churfürstlicher Brandenburgischer Seiten, dem
Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen niemahls entge-
gen gesetzt hat. Nicht zudenken, daß auch alles, mit noch
viel besserem Recht, das Königliche Chur-Haus Preussen
und Brandenburg führet und, nach der Gesetzmäßig ergriffe-
nen POSSESSION, allemahl auch vorhero geführt und von an-
dern wieder erhalten hat, die an diesem successions-Streit keinen
Theil nehmen. ad 6) wie kein vernünftiger Rechts-Gelehrter
sagen wird oder kan; daß die investitura ein possessorium
ausmache; also wird ad 7) hingegen gar gerne zugestanden;
daß, im Fall das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen
den natürlichen Erben, in Ergreifung des Besizes der Jülich-
schen und zugehörigen Lande, zuvorkommen; diesen das POS-
SESSORIUM desto schwerer worden wäre; obgleich,
denen Teutschen Rechten nach, viele Rechts-Gelehrte be-
haupten, quod possessio in heredes & successores natu-
rales, ipso iure, transeat, so wie es die Römer mit denen he-
redibus suis gehalten. Welches Behelfes aber man hieselbst
nicht von nöthen; weil das Churfürstliche Haus Bran-
denburg

Die 6 ad peri-
torium, gehö-
ren.

Wörter 7)
mit allen in-
teressari; zu
verfahren.

denburg auf der Gut gestanden und, in dem Erb-Lehn-Guth Ihrer Vorfahren, so gleich den Besitz ergriffen und sich dabey nun hundert und dreyßig Jahre, in unverrückter Ordnung, erhalten und conserviret hat. Davon es sich nunmehr, da es durch den Westphälischen Frieden so wohl; als auch die 1678. erfolgte Kayserliche confirmation darinnen befestiget, weder durch Processen, noch Macht, verdringen lassen wird.

XVI. Anmerkung.

§. XX. Es wäre gleichwohl klar und offenbahr; daß die Jülich-Bergische und zugehörige Lande für Reichs-Mann-Lehen zu halten; folglich es um so viel ungerechter heraus käme; daß die Erb-Prinzessinnen dieses Fürstlichen Hauses und Dero Weibliche Nachkommen sich die Landes-Folge zueignen und eines Besitzes davon anmassen wollen. Die überhaupt und insbesondere angeführte Gründe wären in den, von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen an das Licht gekommenen Schriften, hinlänglich erwiesen; mit angehängter Wiederlegung desjenigen, was Chur-Brandenburg und andere, zu Behauptung, daß die Herzogthümer Weiber-Lehen wären, in Ihren Schriften an das Licht gebracht hätten.

Die Clevisch-Jülichische Bergische und zugehörige Lande wären Mann-Lehen. Welches wider die Weibliche Anwandten ausgeführt.

Abfertigung.

Wann der Verfasser Lust und Ordre hat, von dem POSSESSORIO ab- und in das PETITORIVM einzugehen; so wird man solches, mit allem Vergnügen, annehmen. Es sind ja, über der Beschaffenheit dieser Weiber-Lehen, in denen Niederlanden sowohl: als auch denen Clevisch-Jülichischen-Bergischen und zugehörigen Landen, so viele

Die Rechte gehören ad petitorium, in welchen Streit einzugehen, man seinem Ehen trägt.

Worüber
auch unzählige
Schriften
am Tage
liegen.

Da jetzigen
Zeiten nach,
mehrere Hülfe
in Urkunden
sich finden.

Bücher und weitläufftige **Schriften**, von hundert und dreyßig Jahren her, gedrucket. Womit das **Churfürstliche Haus Brandenburg** dergestalt Sich verwahret; daß es nichts, als an **Lesern** und dereinst an einem unpartheyischem **Richter** gefehlet, die wahre Beschaffenheit der Sache einzusehen und diesem **Feder-Gefechte** ein gerechtes Ende zu machen. Solte es nun dereinst zum **Bersehen**, super petitorio, gehörigen Ortes, kommen; so wird das **Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg** nunmehrso deswegen gerüsteter seyn; allen Einwürfen zu begegnen. Weil in diesem jetzigem seculo so viele neue **Zeugen der Wahrheit** an das Licht getreten und, so viele, ehemahls unerkannte, **Urkunden** und **documenta** in öffentlichen **Büchern** gedrucket worden, daraus man noch weit mehrere Hülfe nehmen kan; als selbige ehemahls gewesen.

XVII. Anmerkung.

Die Chur-
brandenburgische
Rechtsgelehrte,
hätten viele Einwürfe.

§. XXI. Es wären die angeführte Gründe vor die **Clevisch-Jülichisch-Bergische** und zugehörige Lande, daß selbige **Weiber-Lehn**, von keiner **Schluß-Folge**. Dann 1) hätten die **Franci Ripuarii** von keinen **Lehen** gewußt; die **Kayser** auch 2) die **Clevisch-Jülichisch-Bergische** und zugehörige Lande vor **Mann-Lehen** gehalten; 3) die **Kayserliche Urkunden**, daß die **Niederländische Provinzen Weiber-Lehen**, hätten mit dem benachbarten **Clevisch-Jülichisch-Bergischen** und zugehörigen Landen nichts zu thun; weil ja 4) die **Sertzogthümme Jülich** und andere zum **Westphälischen Creyse** gehörten: daß 5) auch die **Teutsche Kayser** geschehen lassen, daß die **Clevisch-Jülichisch-Bergische** und zugehörige Lande an einander, durch **Heurath**, gekommen; solches

solches gehöre nicht zum Recht; sondern Kayserlicher connivence; gesetzt auch 6) wann gleich die Herzogthume Cleve, Jülich, Berg und zugehörige Lande ehedeme, Weibliche Lehens-Folge gehabt; so wäre doch nichts neues; daß solches sich ändern und aus Weiber-Lehen Mann-Lehen gemacht werden könnten; wie 7) solches das Herzogthum Württemberg auswies; welches erst aus vielen allodii und Weiber-Lehen bestanden; nachhero aber 1495. Mann-Lehen worden sey. Wann 8) die Römische Kayser nach der Zeit, durch habilitations-privilegia, so Sie denen Cleve-Jülichischen Erb-Prinzeßinnen ertheilet und dem Chur- und Fürstliche Haus Sachsen verheißene anderweitige satisfaktion, von dem facto Ihrer glorwürdigsten Vorfahren abgegangen; solches wäre von dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen niemahls angenommen worden. Als welches bey der einmahl ertheilten expectantz und Anwartsung, die es 9) ob bene MERITA erhalten, schlechterdinges verblieben.

Abfertigung.

Es ist allerdings **Schade**; daß es hieselbst weder des **Ortes**, noch auch von der **Zeit** ist, weil diese Schrift allein auf das **POSSESSORIVM** gestellet, in diese **Einwürfe**, die ad **PETITORIVM** gehören, eigentlich einzugehen. Weil aber der Verfasser solche, Gewandsweise in einigen **Artickeln**, vorbringt: so wollen wir ihme auch **kürzlich** dergestalt antworten; daß ein vernünftiger und, der Rechte und **Reichs-Sachen** nur etwas verständiger, Leser leichtlich abnehmen kan; daß die **Abfertigung** so unwiedertreiblich geschehen: daß man wohl hier sich der bekannten **Regel**, auf Seiten des **Königlichen Chur-Hauses Preussen und Bran-**

Die kurzen
Einwürfe,
werden kürz-
lich beant-
wortet; so
doch dieses
Ortes in
POSSESSORIO
nicht ist.

Brandenburg, bedienen mag: cum constet de petitorio, quid opus, de possessorio litigare? dann, nachdem der Verfasser so viel zugestehet, und nunmehr, in der Abfertigung, so viel zugestehen muß; es in der That und Wahrheit heissen könnte: was haben wir weitere Zeugniß nöthig; wir sehen und erkennen nun wohl, daß das Königl. Chur-Haus Preussen und Brandenburg das incontestable Recht, nach dem Geständniß des Verfassers selbst, vor sich habe. Wir wollen auch demselben keine so grosse Unwissenheit zumuthen; vielmehr dafür halten; daß er nur etwas gegenseitig sagen wollen, womit er aber sich selbst gefangen geben muß. Dann eines nach dem andern, gleichfalls nur Gewandsweise, durchzugehen, so wird und solle von allen acht Einwürfen und Anmerkungen nicht ein einziges Stücke übrig bleiben; da wir nicht im Stande seyn; ihm den Mund zuschließen und dieser Streitigkeit ein zwar kurzes, aber Rechtsbeständiges Ende zu machen. Dann ad 1) meint er, die FRANCI Ripuarii, als wohin die Clevisch-Zülichisch-Bergische und andere Lande gehöret, hätten nichts von Lehnfachen gewußt, mithin würde der bekannte Art. 56. LL. Ripuarior. gang umsonst angeführet. Allein es kommet hier nicht auf die Lehnbarkeit; sondern auf die Weise an; welche diese Völker, in Stammgüthern und Ländern, bey successions-Fällen, gehalten. Worinnen buchstäblich versehen; cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat; daß nehmlich, so lange der Mann-Stamm vorhanden; so lange das Weibliche Geschlecht von der Landes-Folge ausgeschlossen, mithin,

1) Von dem LL. RIPARIUS ist auf die Weibliche Landesfolge zu schließen.

Weil die nachherige Lehnbarkeit nichts verändert.

mithin, nach dessen Ausganges darinnen zugelassen seyn solle. Als welcher Fall derjenige ist, der sich 1609. mit denen Clevisch-Zülich-Bergischen und zugehörigen Ländern begeben. Wie dann nach dieser Nichtschnur, alle andere benachbarte Niederländische Fürstenthume, nach abgegangenem Mann-Stamm, die Weibliche Landes-Folge, so wie auch alle Clev-Zülich-Bergische und andere zugehörige Graff- und Herrschaften erhalten. Welches ja ad interpretationem VSVALEM huius legis und, zu dem beständigem Herkommen desselben, genug seyn kan. Auch solchem nach nicht zu verwundern ist: daß, iure Francorum succedere, eben so viel heisset; als succedere iure promiscui sexus, und solches, bey denen Rechts-Gelehrten, zum allgemeinem Sprichwort worden ist. Dahero ad 2) der Ungrund des Verfassers, als wann die Kayser, von Zeit zu Zeiten, die Clevische und combinirte Lande für Mann-Lehen gehalten, in allen Exempeln, ersichtlich ist. Weil, durch Heurath, das Herzogthume Cleve, mit Margaretha an die Grafen von der Mark; sodann das Herzogthum Bergen mit einer Erb-Prinzessin gleiches Namens, Margaretha, an die Grafen von Ravensberg, und endlich das Herzogthum Zülich mit Maria an die Herzoge von Cleve gekommen; ohne daß Kayserliche Majestät, bey so verschiedenen Fällen, nicht allein niemahls darüber einigen Gegenstand gemacht; sondern auch vor Rechtsgegründet und gut befunden haben: alle diese Länder, durch ein gemeinsames Band

F

der

So wenig, als
in andern
Niederlän-
dischen Für-
stenthümen
legis Ripua-
riorum.

2) Der Kayser und das Reich haben das Weibliche Geschlecht alle-mahl Lehen-sähig gehalten.

3) gleich denen benachbarten Niederländischen Fürstenthümern

der Unzertrennlichkeit, bey Ihrer Art Weiblicher Erbfolge, nach wie vor, bey einander iure individuitatis zuerhalten. In welchem dieselbe auch noch jeso unverrückt gestanden und noch künftig bestehen werden. ad 3) Hat auch der **Schluß** a iuribus vicinia^a aller bengelegenen Niederländischen Weiblichen Fürstenthüme deswegen um so viel mehr seine unzweifelhafte Wichtigkeit: weil der Kayser und Reich eben dasjenige Recht, was in denen Niederlanden, in Ansehung der Weiblichen Erbfolge, geschehen, auch denen Clev = Zülich = Bergischen und zugehörigen Landen wiederfahren und, von so vielen hundert Jahren, denen Erb-Töchtern und Prinzessinnen, in diesen Landen, keine Frage jemahls gemacht haben, noch solche machen können. Daß aber ad 4) der Verfasser mit dem Westphälischem **Creyß**, in welchem die Lande gelegen, angezogen kommet, indem derselbe von dem Burgundischen in dem Niederlanden unterschieden, mithin, von einem **Creyß** auf den andern kein **Schluß** gemacht werden möchte: darinnen wird er sich wohl selbst zu bescheiden wissen. Dann die Eintheilung der **Creyse** ist ein neues Werk; es ändert und nimmet auch keinem Fürstenthum seine Eigenschaft, im Recht der Erb-Folge in den Landen. Wann aber der Verfasser wissen will; daß die Clev = Zülich = Bergische und andere zugehörige Lande zu denen Niederlanden, vor Errichtung der Reichs = **Creyse**, gerechnet worden; so lese er nur das **Verzeichniß** MAXIMILIANI I. da er, unter den Niederländischen Provinzen, nicht allein die Clev = Zülich = und

4) so wie auch die Clev. Zülich und Bergische Herzogthümer zu den Niederlanden gehört.

und Bergische Lande nahmentlich zehlet und benennet: sodann auch überhaupt von beyden saget: daß sie in der Landes-Folge, bey abgehendem Mannes-Stamm, auf das Weibliche Geschlecht kämen und allezeit kommen wären. Will aber der Verfasser Beweissthümer von historicis und geographis haben; so stehen ihme ja so viele Teutsche, Französische und Niederländische Bücher und autores zu Diensten; in welchen er, bey so grosser Anzahl, nicht einen einzigen finden wird; der hierunter nur jemahls den geringsten Zweifel gemachet oder auch machen wollen oder können. Als womit sich der Verfasser auch abgefertiget finden wird. Ist also ad 5) ein sehr einfältiges Vorgeben; daß die Weibliche succession, in denen öfters besagten Herzogthümen und Landen, der Kayser und das Reich, ex CONNIVENTIA, geschehen lassen. Dann wer solte wohl, bey so vielen Erb-Fällen, solches iemand weiß machen wollen; besonders in Erwegung: daß es ja dem Kayser und Reich niemahls an zehen und mehr sollicitanten gefehlet, welche, bey Eröffnung eines Landes, sich um die Anwartsung oder Beleihung zu melden pflegen. Da nun dergleichen, in so oftmahligen Fällen und Zeiten, sich niemand zu melden getrauet; der Kayser und das Reich wohl begriffen; daß diese Länder Kuncel-Lehen, mithin, solange, vom Weiblichem Geschlecht, Erben vorhanden, keine aper-tur oder Eröffnung der Länder sich ereignen mögen. ad 6) Meinet der Verfasser, wann gleich die Cleve-Zülich-Bergische

5) ohne eini-
ge wider-
rechtliche
Nachricht.

6) die nie-
mahls von
Kuncelle.

hen in Mann-
lehen verän-
dert worden.

7) So wie im
Egentheil,
mit Wärren-
berg gesche-
hen.

8) Die *habilita-
tion* der Weib-
prinzessin-
nen wäre
obnützlich
gewesen.

gische und zugehörige Länder ehemem Weiber-Lehen gewe-
sen; so geschehe doch öfters; daß nachhero ein anderes ver-
tragen und, aus Weiber-Lehen Reichs Mann-Lehen,
worden. Nur, wo die Verträge solches bezeugen, da hat
es seine geweihte Wege. Aber der Verfasser weise uns denn
solche, in den obbesagten Fürstenthümen und Ländern!
Die Lehen-Briefe sind so behutsam, auf *successores &
heredes*, Nachkommen und Erben gerichtet, worzu ja das
Weibliche Geschlecht nicht minder gehöret. So viel aber
ad 7) das Herzogthum Württemberg betrifft, so reden in
demselben die offenbahre Verträge, auf dem Reichs-Tag;
daß, unter der Bedingung, die viele Erbstücke zu Mann-
Lehen zuschlagen, die Herrschaften und Graffschaften in die
Würde eines Herzoglichen Mannlehens zu verkehren
und dem Kayser, als Stifter dieses neuen Herzog-
thums, in dem Hause Oesterreich die Landesfolge darin-
nen zuverheissen. Wo ist aber dergleichen Verkehrung von
denen Weiblichen Clev-Jülich-Bergischen Landen jemahls
zu hören und zu sehen? Wer dergleichen unfügliche Dinge auf-
rasset, der verräth sich; daß er nichts Rechtsbeständiges im
Vermögen habe. ad 8) Hat man die von Kayserlicher Ma-
jestät denen Prinzessinnen dieser Lande ertheilte *habilita-
tions-privilegien*, wie auch dem Chur- und Fürstlichem
Hause Sachsen, an statt der Wiederrechtlich ertheil-
ten *expectativ*, anderweit verheissene *satisfaction*, zu
seinem andern Ende, angeführet; als daß Kayserliche Ma-
jestät

jestät selbstn gezweifelt, mit der unfüglichen expecta-
 tiv durchzukommen: ob man gleich mit dem Chur- und
 Fürstlichem Hause Sachsen damit einig ist; daß solches
 darein so wenig gewilliget; als auch die habilitation ohne-
 dem an sich wiederrechtlich und dadurch, denen rechtmäßigen
 Erbtochtern und Nachkommen nichts zum Nachtheil ge-
 schehen mögen. Im übrigen gönnet man ad 9) dem Chur-
 und Fürstlichem Hause Sachsen seine, gegen Kayser
 und dem Reich, habende meriten gar gerne; es wird aber
 dieses Chur- und Fürstliche Haus Sachsen so equitable
 und billig gesinnet seyn und leichtlich erkennen; daß solche mit
 fremdem Guth nicht zu bezahlen, am allerwenigsten aber mit
 denen dem Churfürstlichem Hause Brandenburg zuge-
 hörigem Eigenthum seiner Vorfahren. Und dieses des-
 wegen um soviel weniger; je leichter es wäre: die zu, allen Zei-
 ten, von dem Churfürstl. Hause Brandenburg dem Kay-
 ser und Reich geleistete viele Dienste gleichfalls anzurühmen
 und kund zumachen. Folglich dasselbige damit nicht verdient;
 sich das Seinige nehmen zu lassen; dabey die Hände in den
 Schooß zu legen und damit, bey aller Nach-Welt, den Vor-
 wurf sich zuzuziehen; sein offenbahres Recht sich, mit un-
 rechtmäßiger Gewalt, entziehen zulassen.

9) die Säch-
 sische merita
 sind nicht mit
 fremden Gut
 zu compensi-
 ren.

XVIII. Anmerckung.

§. XXII. Wann Kayserliche Majestät einem Fürstlichem Hause, Was aus
 bey ausgegangenem Mann-Stamm, entweder 1) aus Gnaden oder Gnaden ge-
 2) connivence oder auch 3) wenn kein expectivatus vorhanden, nach- che kein.
 gesehen
 Recht.

gesehen: daß die Erb-Töchter davon die Landes-Folge erhalten; wäre solches dardurch zu keinem Recht gediehen oder auf alle Weibliche Nachkommen auszuziehen.

Abfertigung.

Die Gnade
ist erdichtet,
das Recht
aber, durch
so viele *scula*
und Fälle be-
festiger.

Aber der Verfasser erweise; daß dieses, in denen öftters besagten Clevisch-Zülichisch-Bergischen und zugehörigen Landen, geschehen; so wird man ihm darauf gar gerne antworten. Dahingegen, solches, weil es nur in den Tag hinein zuschreiben, nicht verdient, sich dabey aufzuhalten. Es sind ja der oben, in Beantwortung der XVII. Anmerkung, von vielen hundert Jahren her angeführten Sterbe-Fälle, in den obbesagten Fürstenthümen, so gar viele; da die Erb-Töchter, ohne alle Wiederrede, succediret, obgleich unter den Weiblichen Anverwandten selbstn Zwistigkeiten; niemahls aber den Erb-Töchtern oder Weiblichen Anverwandten an sich nur die geringste Frage oder Einrede gemacht oder, jemahls behauptet worden; daß, von solchen Fürstenthümen, eines Mann-Leben wäre. Dahero fället die erdichtete Gnade oder connivence und Nachsicht von selbstn weg. Und daß die Oesterreichische Kayser selbstn ein sehnliches Verlangen bezeuget; die Clev-Zülich-Bergische und zugehörige Lande mit zu den Siebenzehnen Provinzen in den Niederlanden zuschlagen und daraus ein Königreich zumachen; solches bezeugen die Geschichte. Zu welchem Ende Sie auch dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen anderweitige satisfactiön zuthun, sich aner-

anerbothen. Bey welcher Begierde um so viel weniger gesagt werden mag: daß es an Liebhabern gefehlet, solche Länder an sich zu bringen. Doch was hat dieses alles mit dem POSSESSORIO zuthun, in welchem man hier einig begriffen? Nur daß der **Kayser RVDOLPHVS II.** mit den vermeintlichen MANDATIS inhibitoriis & cassatoriis zugefahren, solches ist nicht deswegen geschehen: daß der **Kayserliche Hof dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen ein POSSESSORIVM** zugebracht; sondern der Endzweck ist vielmehr, als die öffentliche Geschichte reden, nur dieser gewesen; daß der Kayser die obbesagte Lande in SEQUESTRV, biß zum Austrag der Sache, nehmen wollen. Welches wohl ein klares Zeugniß ist; daß der Kayser keinen andern; und folglich auch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen pro POSSESSORE weder halten wollen, noch können.

Kayser RVDOLPHVS II. selbst hat dem Hause Sachsen sein POSSESSORIVM jemahls zugebracht.

XIX. Anmerckung.

§. XXIII. Es wäre ein gemeiner Fehler; daß man, von der Eigenschaft der privat-Lehen, auf die Eigenschaft des Lehenbahren Landes selbst einen Schluß machte.

Von Landesigen Lehen auf Reichslehen kein Schluß.

Abfertigung.

Dieses Schlusses hat man weder nöthig, noch selbigen hieselbst gemacht. Inzwischen, da die **Abeliche Lehn-Güter**, wie in denen **Niederlanden**, also auch in den **Clevischen** und zugehörigen Landen, insgemein **Kunkellehen** seyn: so mag sich der Verfasser daraus zweyerley Stücke zu Ge-

Des Schlusses hat man nicht von nöthen.

XXXXVIII

Gemüthe führen. Und zwar 1) daß solches der Effect von dem Artic. 56. der oben, in Beantwortung der XVII. Anmerckung angeführten *legum Ripuariarum* sey; sodann 2) daß die **Clevische** und zugehörige Lande, mit der Eigenschafft anderer **Niederländischen** Provinzen, in gleicher Beschaffenheit stehen. Within der Schluß von den letzten auf die erstere um so viel bündiger zu machen seyn werde.

XX. Anmerckung.

Das *POSSESSORIVM* erfordert keine *corporalem adprehensionem*.

§. XXIV. Es wäre den Rechten allerdinges gemäß; daß die *POSSESS* *IPSO IVRE*, sine *adprehensione corporali*, per *fictionem*, auf jemand devolviret werden könne. Churfürstliche Durchlaucht. zu Brandenburg hätte dergleichen Landes-Verfassung in der Magdeburgischen *Policey-Ordnung* Cap. 44. §. 15. Selbststn dahin gemachet: daß dergleichen *POSSESS* auf des verstorbenen Erben, in absteigender Linie, ohne einige leibliche Ergreifung, verfallen.

Abfertigung.

Dieses ist eine neue Rechtslehre.

Das erste ist eine neue Lehre, welche den ganzen Grund von dem Unterscheid, unter Besitzen und zur Sache nur einen Anspruch haben, umstürzen würde: da es bishero geheissen und noch, in der gesunden Bermunft sowohl, als allen Rechten nach, heissen wird: *possessio ANIMO retinetur*; sed *corporali tantum ADPREHENSIONE acquiritur*. Die andere Magdeburgische Landes-Ordnung aber hat deswegen ihren guten Grund; weil die gemeine Rechte, unter Haus-Kindern und ausgestatteten Kindern, einen Unterscheid machen: der sich aber deswegen zu der

In den alten heißt es: *posseisio non nisi corpore acquiritur, licet animo retineatur*.

der Teutschen Weise nicht reimet; weil die erstere vor den
 letztern kein Vorrecht, zu Erben, haben und solchen nur
 dieses obliegt; daß sie dasjenige, was sie erhalten, conferi-
 ren und in die Verlassenschaft mit einwerfen müssen. Was
 solle aber dieses hieselbst zur Sache thun? Der Verfasser wird
 ja das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen zu keinen Fürstl.
 Clevischen Kindern machen; noch Ihr Recht auf eine Bä-
 terliche Gewalt des legt verstorbenen Herzogs, über dieselbe,
 gründen? Daß er aber hievon einen Vergleich mit einer, zur
 Ungebühr übereilten, investitura ABVSIVA, die jeder-
 mann an seinem Recht ohnschadet; ertheilet worden und
 werden müssen, gemacht; da wollen wir ihm keine solche Un-
 richtigkeit der Gedanken zumessen; sondern lieber glauben;
 daß, weil er wieder nichts bessers im Vermögen gehabt, er
 hieselbst, mit diesem Unfug, aufgezogen kommen müssen.

Die Magde-
 burgische
 Landesord-
 nung redet
 von Kinder-
 nicht von
 Fremden, wie
 Chursachsen
 ist.

XXI. Anmerkung.

§. XXV. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen habe noch
 immer Hoffnung, auch zu der göttlichen providenz und der Kayser-
 lichen Majestät Gerechtigkeit das Vertrauen: daß, bey heut oder
 morgen und NB. vielleicht noch eher, als man Gegentheils vermüthet,
 sich ereignenden coniuncturen, es den effect von den Kayserlichen inhi-
 bitorius und cassatorius sehen und genießen werde.

Das Chur-
 fürstliche
 Haus Sach-
 sen warte auf
 coniuncturen,
 die sein Recht
 machen.

Abfertigung.

VI. Daß vor 130. Jahren die Kayserliche inhibitoria und
 cassatoria, denen Reichs-Grund-Gesetzen und der
 Kayserlichen Wahl-capitulation, schnurstracks zuwieder
 lauffend,

Das Königl.
 Churhaus
 Preussen und
 Branden-
 burg halte
 sich an das
 Recht allein.

L

lauffend, geschehen; solches ist bereits oben bey der III. Anmerckung zur Gnüge ausgeföhret. Daß auch die vierte Stände des Reiches und andere mächtige auswärtige Staaten solches erkannt; davon zeugen Ihre über dieser Sache getroffene aliancen und, endlich; daß Kayserliche Majestät im Jahr 1678. sich hierunter selbstn begriffen und, was das Reich, in dem Friedensschluß, vorhero geordnet, solches gleichfalls selbstn vor genehm gehalten und die possessions-Verträge zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg bestätiget, ist bey der XI. Anmerckung ertört worden. Daß aber der Verfasser darauf mit CONIVNCTVREN, die, ehe sich Gegentheils versehen, sich ereignen und dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen zum possess der Jülichischen und zugehörigen Lande helfen würden, drohet; solches kommet bey dem Verfasser gar unanständig heraus. Die CONIVNCTVREN behalten grosse Herren vor sich in Ihren Cabinetern, auffer welchen sich kein Vermünftiger damit tragen oder drohen wird; weil diese Geheimnisse, wann sie einmahl auskommen, den größten Theil von Ihrer Wirkung verliehren. Das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg träget zu Kayserl. Majest. das sichere Vertrauen; daß selbige sich in dieser Sache vielmehr des Rechtes, als gefährlicher coniunctionen bedienen; sodann nicht weniger sich des ARTIC. IV. §. 57. PAC. WESTHAL. welcher diese Sache ad ORDINARIVM processum verweist; als auch der Erkenntniß Ihrer

Verlange von
keinen coniun-
cturen zu pro-
ficiren.

Ihrer Allerdurchlaucht. Vorfahren erinnern werden, welche 1678. Chur-Brandenburg bey dem Besiß der Clevisch-Jülichisch-Bergischen und zugehörigen Lande, als bey der XI. Anmerckung gesaget, confirmiret wissen wollen. Doch das Beste ist; daß der Verfasser, bey dieser ungerechten Drohung, sich auf die Göttliche providenz beruffet. Dieser aber kan sich das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg desto zuversichtlicher ergeben; je gerechter Ihre Sache ist, welche nun die Göttliche providenz 130. Jahre geschüzet und solchemnach keinen Zweifel übrig läffet; daß Gott auch selbige, gegen alle unrechtmäßige Gewalt, ferner schützen werde.

Obtr stehe dem Recht bey.

XXII. Anmerckung.

§. XXVI. Der Jüterbockische Vertrag 1611. in welchem für das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen die COMPOSESSION gesuchet worden, verbände das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg 1) weil der damalige Chur-Fürst IOHANN SIGISMUND, im Nahmen seiner Gemahlin, als Clev-Jülich- und Bergischer Erb-Prinzessin, sonsten alles gethan und gelassen habe; 2) die Nachkommen desselben dessen facta zu praestiren schuldig. Wovon sich auch deswegen 3) noch jetzo das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg nicht los sagen möchte; in mehrern Erwegung, daß 4) bey dem ereignetem Todes-Fall Sr. jetzigen Churfürstlichen Durchlaucht. in der Pfalz, die ehemahlige contradiction von Pfalz-Neuburg cessiren würde.

De. Jüterbockische Vertrag 1611. verbände das Königliche Churhaus.

Abfertigung.

Dem Verfasser kan man, an seiten des Königl. Chur-Haus-
 G 2

Derfelse ist Anfangs

nichtig gewes-
sen.

Hauses Preussen und Brandenburg, das Erste überhaupt wohl zugestehen: So viel aber den Güterboctischen Vergleich anlanget, der leidet deswegen seinen Abfall hieselbst; weil die Churfürstin ANNA, als Erb-Prinzessin der Clev-Zülich-Bergischen und anderer Lande, demselben gleich anfangs, mit Mund und Hand, widersprochen, mithin Churfürstliche Durchlaucht. auch Sich nicht bemächtigen können, als ehelicher Vormund, wider Willen und zum Nachtheil Ihrer Gemahlin, in dem Thrigent etwas vorzunehmen. Worzu noch der Gegenstand von Pfalz-Neuburg kommen, ohne dessen Einwilligung, in der gemeinschaftlichen possession-Sache, ohnedem nichts geschehen konte. Da nun alles dieses seine Nichtigkeit hat; so wird ein jeder die Nichtigkeit dieses Vertrages erkennen und wie unsüßlich jeso noch darauf eine Absicht gemachet werde. Dann was null und nichtig ist, kan auch die Nachkommen nicht binden, noch auch, durch Abgang der Pfalz-Neuburgischen Männlichen descendenz, verbindlich werden. Cum, quae ab initio nulla, ex postfacto non possint convalescere.

Hab wird iezo
erst nicht rich-
tig werden.

XXIII. Anmerckung.

Den ange-
führten Ge-
setzen könnte
leichtlich
durch andere
geholfen
werden.

§. XXVIII. Der Verfasser hätte, zu Behauptung seiner Meinung: daß zwischen dem Königlichem Chur-Haus Preussen und Brandenburg kein Vergleich statt habe, den

l. fin. C. si per vim,

und den

l. 6. C. vnde vi

ange-

angeführet: weil aber man sich daran nicht begnügen wolle; so wolte derselbe sich dieserwegen auf den
tot. tit. D. nihil innovari.

ferner den

L. 2. C. vt lite pendente.

wie auch den

Reichs-Absch. zu Trier und

Edl'n de anno 1512. §. und nachdem sich oftmahls u. s. w.

sodann die

Sammerger. Ordnung part. II. tit. 21. §. und nachdem u. s. w.

beruffen, wie nicht minder auf die in der beyrn Reichs-Hof-Rath

den 21. Octobr. 1642.

von Chur-Brandenburg übergebene duplicam ad obiect. 2. zu Bestärkung der Rechts-Regel: quod, pendente LITE, nihil sit innovandum, angeführte autores verweisen. Welche klar zeigten; daß sein Schluß ganz richtig; und so wohl in denen Reich-Gesetzen, als denen gemeinen Rechten gegründet sey.

Abfertigung.

Der Verfasser thut wohl, daß er nun selbst zugestehen und erkennen muß; wie die, ehemahls angeführte, zwey Gesetz-Stellen nichts erweisen. Dann in dem ersten.

L. I. C. vnde vi.

heisset es: recte POSSIDENTI, si venaturaliter si venaciviliter, ad DEFENDENDAM POSSESSIONEM, quam sine vitio tenebat, INCVLPTAE TVTELAE moderatione, illatam VIM PROPVLSARE licet; das ist; Jedweder rechtmäßiger Besitzer könne

Die vorige
wären also
nichtig und
die letzte
bleiben noch
anrichtig.
a) L. I. C. vnde
de vi.

sich, wieder alle Gewalt, bey seinem Besitz, mit Gewalt, rechtmäßig schützen. In dem andern
I. vn. C. vti possid.

stehen diese worte: VTI POSSIDETIS fundum, rector provinciae VIM PROHIBEBIT; welches eben dasjenige ist, was das Churfürstliche Haus Brandenburg, auf die Kayserliche mandata inhibitoria, geantwortet: es wäre kein Richter in der Welt befuget, jemand in seinem Besitz zu verwaltigen. Das Churfürstliche Haus Brandenburg wolte ja nimmer hoffen; daß Kayserliche Majestät dasjenige Recht, was jedem gemeinem Unterthanen, Bürger und Bauern, diesfalls zukäme, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht. verweigern und versagen werde. Daraus dann buchstäblich folget: daß der Verfasser, in seiner vorigen Anzeige, mit Anführung dieser Gesetze, sich selbst geschadet und das Urtheil damit wieder sich selbst, gesprochen habe. Eben so inapplicabile und unfüßlich sind auch der

b) tit. D. nihil
innovari.

tot. tit. D. nihil innovari.

so wohl, als auch der

c) l. 2. C. ut lite
pendente.

l. 2. C. ut lite pendente.

dann, in Beyden, wird einig und allein davon gehandelt: daß kein Richter befuget; nach ergriffener appellation, dem appellanten tort zuthun und die demselben dictirte Straffe zu exequiren. Was solle nun aber dieses hieselbst zu Sache? Uebermahl nichts. Dann es ist ja 1) hieselbst denen streitenden hohen praetendenten noch kein Proceß eröffnet, in welchem

chem dieselbe gehört und gegen einander versetzt; 2) es ist noch weniger ein Urthel gesprochen; am allerwenigsten 3) davon eine appellation eingewendet; noch solche 4) bey einem Richter introduciret; noch etwas anders gethan, was ad processum appellationis gehört. Vielmehr hat man, mit unrichtigen mandatis und rescriptis, zugefahren; wogegen die possidirende Chur- und Fürsten das gehörige vorgekehret. Womit dann alles liegen blieben. Hat also der Verfasser auch damit so wenig, als mit denen, in voriger Anzeige angeführten Gesetzen, noch etwas anders ausgerichtet; als daß man Ihme eine kurze Abfertigung geben müssen. Anlangend aber die Reichs-Abschiede, so enthalten dieselbe gleichfalls, an den angeführten Orten, gar nichts, welches hieher gezogen werden möchte. Die Sprache derselben ist, in verschiedenen einerley. In dem

Reichs-Absch. zu Trier und Cölln 1512. part. I.

d) Reichsabschied 1512.

Artic. IV. §. 12.

heißt es: und nachdem sich oftmahls im Reich begiebt, daß, der streitigen possession halben, Spän, Aufrubr und Wiederwärtigkeit entstehen, haben wir gesetzt: ob hinführo zween oder mehr irrig würden, um Inhaben oder possession, eines Gutes, des sollen beyde Theile, für Unser Kayserlich Cammergericht, kommen und daselbst sich endlich mit Recht entscheiden lassen. Und derhalben kein Theil mit oder gegen den andern mit zuthätlicher Handlung, Aufrubren, Teden oder Angriff kommen, in einige

ge Weise. Doch solch kommand Theil, an seiner
 possess, nichts geben oder nehmen, dieweil die Par-
 thenen, unentschieden, hangen. Und diese Wörter wer-
 den überflüssig und buchstäblich wiederhohlet, in der

e) Cammer-
 gerichtsd-
 nung 1521.

Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms 1521.

Artic. 32.

und sich darauf bezogen, im

f) Reichsab-
 schied 1532.

Reichs-Abschied zu Regensburg 1532. S. 15.

sodann in der

g) Cammer-
 gerichtsd-
 nung 1555.

Cammer-Gerichts-Ord. zu Augsburg 1555.

part. II. artic. 21.

Bergebene
 Zueignung.

von Wort zu Wort, wieder vorgebracht, ohne etwas darzu
 oder davon zuthun. Nun mache der Verfasser wiederum seine
 Zueignung auf die Sache: warum er solche angeführet. Dann
 dieses gehet schlechterdinges dahin; zwischen dem Königli-
 chem Chur-Haus Preussen und Brandenburg und dem
 Chur- und Fürstlichem Hause Pfalz solle kein Vergleich
 statt finden. Hat dann 1) das Chur- und Fürstliche Haus
 Sachsen jemahls in **POSSESSORIO** der Clew-Zülich-
 Bergischen und zuehörigen Lande, bey dem Kayserlichem
Cammer-Gericht, wie hieselbst der Buchstaben will, ge-
 klaget oder nur klagen wollen oder können? 2) wann auch sol-
 ches geschehen wäre, so würde doch, wie der Text lautet, dem
 possidirenden Theil, als dem Chur-Haus Branden-
 burg, an seiner possess, dieweil die Parthenen unentschie-
 den, solches nichts geben oder nehmen. Doch der Verfasser wird
 sich hoffentlich nun selbst begreifen; daß auch diese **Reichs-**
Abschiede

Abschiede sich hieher, gleich erwiesener massen, gar nicht; am allerwenigsten aber nunmehr schicken; da 1) das Königl-
che Chur-Haus Preussen und Brandenburg, in einem
unausgesetztem mehr als hundert und dreyßigjährigem richtigem
und ruhigem Besiß sich unverrückt befindet; 2) das Chur-
und Fürstliche Haus Sachsen, in Zeit von hundert und
dreyßig Jahren, bey dem Cammergericht nicht geklaget; noch
vielmehr 3) das Cammergericht eine Entscheidung vor-
genommen oder nehmen können; vielmehr 4) der Westphä-
lische Frieden in

Artic. IV. §. 57.

die Sache, vom possessorio, ad processum ORDINA-
RIVM IN PETITORIO, verwiesen; und noch endlich 5) Kay-
serliche Majestät selbst den possessions-tractat, zwi-
schen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, anno
1678. genehm gehalten und bestätigt. Dabey es denn auch sein
unveränderliches Verbleiben so lange haben wird und muß;
biß der Proceß in petitorio, gehörigen Ortes, angefan-
gen und seine Endschaft erreicht hat. Da nun dieses alles
richtig und incontestable ist, so gebraucht man, über der ge-
meinen Rechts-Regel: processu pendente, nihil in-
novandum, keine Hilfe von denen, in der angeblichen
Chur-Brandenburgischen duplica vom 21. Oct. 1642.
angeführten Rechts-Gelehrten. Darnhier solle 1) der Proceß,
behörigen Ortes, erst angehen und zwar 2) in ORDINA-
RIO PETITORIO; dahingegen 3) in POSSESSORIO
beyde Chur- und Fürstliche Häuser, Brandenburg und
Pfalz-

Dahero die
gemeine
Rechtsregel
einen Abfall
leidet.

Pfalz-Neuburg durch den Westphäl. Friedensschluß sowohl, als vornehmlich auch; die Kayserliche confirmation, bereits überflüssig genug bedeckt; mithin 4) Ihnen freye Hände gelassen, wie ehemahls, also auch noch jezo sich, intuitu possessorii, so wie sie es unter sich gut finden, zuvergleichen. Ohne 5) weder den übrigen verschiedenen praetendenten, noch dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen, in ordinario, petitorio den geringsten Tort zuthun oder einiges Nachtheil zu verursachen. Und endlich 6) was darf man hierinnen etwas weiters gedencken? Selbsten der Jüngste

Vermöge
Reichsabsch.
1654.

Reichs-Abschied 1654. S. 31. 32.

machet diesem Streit-Handel, über dem possessions-Bergleich, ein klares und deutliches Ende, in folgendem Inhalt: wegen der, den Clev-Zülich-Bergischen und zugehörigen Landen, gebührenden praesentation zum Cammergericht und Creyß ausschreibendem Fürsten-Amtes, auch jenes Unterhaltung, haben, in längerer Anstehung Unserer Kayserlichen decision oder des im Frieden-Schluß, veranlaßten gütlichen Vergleiches, die possidirende Chur- und Fürsten, Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg NB. Sich selbst, unter sich, disfalls zuvergleichen; wiedrigenfalls, von denen Inhabern der streitigen Lande, dieselbe exequiret werden solle. Dann hieraus ist die richtige Folge, nicht allein, wie das gesammte Reich

Reich den beyden possidirenden Chur- und Fürsten die possession öftters gemelter Länder zugestanden; weil, dem Reichsstylo gemäß, wie in der Abfertigung der XXIII. Anmerkung zusehen, Inhabern und possession, in einerley Verstand genommen wird; sondern auch denselben, von dem gesammten Reich, aufgegeben und anbefohlen wird; Sich selbst, unter sich zu vergleichen; ohne daß vom Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen sich jemand dawieder gemeldet; vielmehr Dero drey Bevollmächtigte diesen Reichs-Abschied, ohne alles Bedencken, unterschrieben haben. Nachdem nun schon vor 86. Jahren, mit Einwilligung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, das Deutsche Reich dem Churfürstlichem Haus Brandenburg und Fürstlichem Hause Pfalz-Neuburg die Vergleiche, unter sich selber, aufgegeben und frey gelassen: so dürfte es nun wohl allzu spät seyn; denselben die Hände diesfalls zubinden. In mehrern Erwägung; daß, obgedachter massen, das gesammte Reich hiebey sich auf den Westphälischen Frieden beziehet und damit nicht undeutlich an den Tag geleet; daß solcher mit dem processu ORDINARIO auf nichtes anders, als das petitorium geziellet. Wobey man noch 7) nicht unberühret lassen kan; eines, aus dem Weimarischen Archiv, genommenen wichtigen Zeugnisses, bey diesem Reichs-Tag, zugeedencken. Dann als einige über der Frage: Ob die, im Besitz sich befindende, Chur- und Fürsten oder die interessati und praetenden-

Der Sächsischen Rechtsgelehrten selbst.

in hisoria comitiorum.

dentem zu Stand und Stimme auf dem Reichs-Tag zulassen? Sey der Schluß von den meisten dahin ausgefallen; INSOLENS nec vnquam vel auditu comper- tum, PRINCIPATVS nomine SVFFRAGIVM in comitiis quenquam inire, cuius alii POSSESSIO- NE praepolleant. Es hätten viel mächtige Für- sten praetensiones und Ansprüche auf andere Län- der; aber deswegen Sie weder Stand, noch Stimme auf dem Reichstag führen dürfften. Solang nemlich an- dere sich in dem Besitz der Länder befänden. Das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, hätte sich auch darnach begriffen und diesfalls weiter keine instanz gethan. Vielmehr ist bey dem Abschluß dieses Reichs-Tages 1654. S. 6. gleich anfangs der Westphälische Frieden zum Grund dergestalt gesetzt worden: daß, bey poen des Friedens-Bruches, nie- mand, eigenes Gewaltes seines Nechten zu beein- trächtigen, zu turbiren oder dessen Gewähr zu ent- setzen. Bey welchen Umständen Kayserliche Majestät rechtsgegründet erkannt: denen possidirenden Chur- und Fürsten ihre Vergleiche, in denen Clew- Jülich- Ber- gischen und zugehörigen Landen, 1678. dergestalt zu con- firmiren; daß niemand, bey poen des Friedensbruches, dagegen zu handeln, sich unterfangen möge. Einfolglich wie, vor so langer Zeit, die Vergleiche Chur- Brandenburg und Pfalz-Neuburg frey gestanden: also auch vielweniger
 1680,

jezo, nach einem halben seculo, denselben jemand die Hände rechtsgegründet zu binden, sich unterstehen wird.

XXIV. Anmerkung.

§. XXVIII. Es wäre schon oben litt. c. dargethan worden, daß Kaiser Rudolf bereits 1590. provisionaliter das Regiment des Landes bestellet und Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg die eigenmächtige occupation der Jülichischen Lande untersaget; auch noch vom 2. April. an die Jülichische Unterthanen ein Verboth ergehen lassen. In dem Chur-Brandenburgischen occupations-instrument würde zugestanden; daß ihme am 9. April. an verschiedenen Orten die Kayserliche mandata inhibitoria opponiret worden. Erz- Herzog Leopold hätte am 1. Aug. die Stadt und Festung Jülich innen gehabt. Daraus dann erhellete; daß die possessio nicht vacua gewesen.

Das Regiment in dem Landen hätte Kayser RUDOLPHUS II. 1590. schon bestellet.

Abfertigung.

Man hat nicht glauben können; daß dasjenige, was von 1483. als das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen die erste expectativ oder Anwartsung nur auf Jülich und Berg, von dem Kayser FRIDERICO V. erhalten, mit dieser übereilten expectantß vorgegangen, dem Gegentheil zum Vortheil gereichen möge; mithin deswegen man die Veralteten Dinge, auch oben bey der XVI. Anmerkung, nicht weiter rühren wollen. Weil aber der Verfasser sich jezo darauf wiederum beziehet; so können wir ihme leichtlich den Gefallen thun; in diese alte Geschichte einzugehen. Er wird aber den Schaden daraus haben; daß ein jeder sodann mit Händen

Der Verfasser schadet sich, mit der alten Anwartsungsschicht von 1483.

Weil kein
Kaysere auf
der *expectativ*
bestanden.

Welches
Churfürst
1521. selbst
geglaubet
und die Lehn-
briefe vor ein
leeres Spiel
gehalten.

Besonders an
1511. der
Reichstag
gegen die
Sächsische
expectativ ge-
sprochen.

es begreifen wird: es sey keinem **Oesterreichischem Kaysere**, von diesem 1483. Jahr an, jemahlen **Ernst** gewesen, die **übereilte expectativ** des **Kaysers FRIDERICI V.** denen **Sächsischen expectivatis** zugewähren, mithin dardurch, in diesem **Kunckellehn**, den **Weiblichen Erben** das so theuere **Eigenthum** Ihrer **Vorfahren**, wieder **Recht und Billigkeit**, zu entziehen. Gleichwohl aber, da die **Anwartung** einmahl geschehen und es **schwehr** worden, ein **Mittel** auszufinden; dem **Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen** eine **andere** weiltige **Bergeltung** zuthun; so haben die **Kaysere** dasselbe, indessen mit **Ertheilung der Muthscheine**, **Widerholung** der **expectativen** und **Beleihungen**, in **leerer Hoffnung**, so **hingehalten**; daß endlich auch der **Churfürst von Sachsen**, als ihme **CAROLVS V.** anno 1521. einen **Beleihungs-Brief** angebothen, denselben unter gar **bittern Worten**, den **Kaysere**, eben aus der **Ursache**, wiederum **zurück geschicket**; weil Er wohl begriffen; daß man Ihn nur mit **leeren Worten** und **Papieren Speisen** und also **hinhalten** wolte. Wann aber der **Fall** käme, wie ann. 1511. geschehen, man den **Weiblichen Erben** die **Herzogthüme**, darauf Er **expectiviret**, gleichwohl **angedeyen** liesse. Und, in der **That** verhält sich die **Sache** also. Dann als ann. 1511. der **letzte vom Jülichischen Mannstamm**, **Herzog Wilhelm**, mit **Todte** abginge und das **Chur- und Fürstliche Haus Sachsen**, in den **Besitz** der **Herzogthümer Jülich und Berge**, zu **kommen**, gedachte; war Ihm des **letzten Herzogs Erbtöchter MARIA**, in der **Erbsfolge**, wie **billig**, **vorgezogen**, worden. **Womit** dann die **beyde Herzogthümer Jülich und Ber-**

Berger mit auf Ihren Gemahl, Herzog Johann von Cleve, gekommen seyn. Solchemnach auch Kayserliche Majestät CAROLVS V. anno 1521. auf dem Reichstag zu Worms, Ihn ordentlich beliehen. Weil nun das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen Sich darüber gar empfindlich erwiesen und beschweret; haben Kayserliche Majestät, demselben anderweitige satisfaction zuthun, verheiffen. In Erwegung; daß sich die Weibliche Eigenschaft dieser Lande nicht in Mannlehn verkehren liesse. Womit man aber nicht einig werden können. Als, nun zum Schein CAROLVS V. anno 1522. dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen einen abermahligen Lehenbrief zugeschicket; hat solchen dasselbe nicht einmahl angenommen; wohl erkennend, daß man damit nur ein Spiegel = Fichten triebe, womit sich niemand gerne spotten lassen würde. Wobey es dann auch geblieben. Nur, als der Churfürst Johann Friederich in Sachsen die Tochter obbemeldeten Iohannis und Mariae, SIBYLLAM, geheurathet: so ist wieder, der Sächsischen expectativ entgegen, in den Ehepacten versehen worden; daß, nach beyder tödlichem Hintritt, ohne Männliche Leibes-Erben, diese und Dero descendenten die Landes-Folge haben solten. Solchem wiederum entgegen, hat Kayser CAROLVS V. anno 1546. des legt verstorbenen Herzogs Johann Wilhelms Schweftern und Dero Männliche descendenten, mit einem so genannten habitations priuilegio, versehen. Wodurch Sachsen

Wie auch der Reichstag 1521.

Dahero Chursachsen die Lehnbriefe nicht werth geachtet vom Kayser mehr anzunehmen.

Spiel mit denen habitations Briefen 1546.

Bloßes Auf-
ziehen in die
dritthalb
hundert
Jahre.

Sachsen wiederum in der Landesfolge hindangesezet ge-
blieben. Es konte auch in der That nicht anders seyn; als daß
die Kayser, bey so klarem Recht der Weiblichen Lebens-
Folge, Sich ein Bedencken gemacht; jemand das Seinige
zunehmen. Im Gegentheil aber Sie auf alle Mittel bedacht ge-
wesen, Ihr dem Chur- und Fürstlichem Hause Sach-
sen gegebenes Wort, mit guter Manier, zu entkräften und
solches, auf andere Weise, zubefriedigen. Da nun also es die
Geschichte und Reichsurkunden geben; daß das Chur-
und Fürstliche Haus Sachsen, schon in die dritthalb
hundert Jahre, unter zehen und mehrern Kaysern mit Ih-
rer, zur Ungebühr, auf Weiberlehen erhaltenen expe-
ctanz, gegen die Weibliche Anverwandten, nicht auf-
kommen mögen; inzwischen aber bey den bloßen Formeln, Muth-
scheinen, Lehnbriefen gelassen worden seyn: so darf sich
niemand über das Vertrauen wundern; welches das Kö-
nigliche Churhaus Preussen und Brandenburg auch
noch jeso auf die gerechte Sache sezet. Unter der gewissen
Zuversicht; daß, wobey sich das Weibliche Geschlecht in
denen Clev- Jülich- Bergisch und zugehörigen Landen,
gegen alle Anläuffe des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen,
nun dritthalb hundert Jahre, erhalten, Göttliche pro-
vidence auch noch Mittel und Wege zeigen und segnen wer-
de; sein und seiner Vorfahren Eigenthum, gegen alle un-
rechtmäßige Gewalt zuschützen, noch sich davon verdringen
zulassen. Inzwischen muß dem Königlichem Churhause
Preuss.

Preussen und Brandenburg, gleich seinen Vorfahren, allerdings unverfänglich seyn; wann das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, bey seiner investitura **ABVSIVA**, wie auch Führung des Titels und Wappens, anmaßlich verbleibet. Weil dieses alles mit dem possessorio, darüber hier einzig und allein die Frage, gar nichts, selbst den Kayserlichen Auslegung nach, zuthun hat. Ebenso wie **CAROLVS V.** obbesagter massen anno 1521. die Jülich-Bergische Prinzessin und Erbtöchter **MARIAM** und Ihren Gemahl **IOHANNEM**, auf öffentlichem Reichs-Tag, zu Worms mit diesen Landen beliehen; dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen aber gleichwohl seine Weise, in ertheilten Anwartungs-Briefen; Muthschein; Lebensschein und Lehenbriefen, jenem ohnbeschadet, gelassen hat. Was im übrigen von Kayserlichen inhibitorii gemeldet; darauf ist oben, auf die III. IV. Anmerkung, geantwortet. Und weil die Churfürstlichen Brandenburgischen Gewalthaber, öfters besagter massen, in denen Residenzien der Clev-Jülich und Bergischen Lande, coram notariis & testibus, zeitig körperlichen Besitz genommen; so mag, was etwa hier und da, in einzeln Flecken, andere gethan, nichts ausmachen. Daß Erzherzog **LEOPOLD** am 1. Aug. 1609. wieder etwas eine Zeit lang, mit Seinem Volck, innen gehabt, solches bringet der Krieg mit sich, da es heißet: Jedermann sey unterthan demjenigen, der Gewalt über ihn hat. Gewalt aber machet kein

Dahero auch die schemata von Tablen, Wapen, Belehungen u. s. w. kein Recht ausmachen.

3

Recht

Befonders
1609. nach
Käpferlicher
Absicht, wel-
che auf *seque-*
strum gegän-
gen.

Necht aus. Es würde auch dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen dieses gar nicht zu gute kommen. Indem die Kayserliche Armee keinesweges das possessorium für Sachsen; vielmehr aber den SE QVESTIVM der Lande, vor sich gesucht und vielleicht Absichten gehabt; die Chur-Brandenburg schaden, aber dem Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen nichts nutzen sollen. Werden also die, dabey gebrauchte, Chur-Brandenburgische notarii mit Ihren Zeugnissen wohl Glauben darinnen verdienen; daß die Churfürstliche Brandenburgische Gevollmächtigte, vacua possessione, für Ihren Durchlauchtigsten principal, CORPORALEM & quietam possessionem ergriffen haben.

XXV. Anmerckung.

Die harten
Wörter vsy-
FATORES wd-
ren Langel-
teymäßig.

§. XXIX. Mann hätte nicht Ursache gehabt; über die gebrauchte expressionen, von iniuriis detentoribus, sich zu entrüsten. Man hätte mit Kayserlichen mandatis und dem über hundert Jahre geführtem Stylo geschrieben. Und das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen führe keine andere Sprache.

Abfertigung.

Aber nunmehr
zu unferm-
lich.

Was in der ersten Gemüths-Bewegung vor 130. Jahren, von Prag aus, geschehen, das wird jeso wohl, nachdem der Friedensschluß die Sache ad ORDINARIUM verwiesen und, der Churbrandenburgische possessions-Bergleich anno 1678. offtbesagter massen, vom Kayserlichem Hof confirmiret worden, seinen Abfall leiden. Was auch grosse

grosse Herren und hohe Häupter, unter Sich thun, das gehöret nicht hieher. Vielmehr haben sich die Verfasser als privati, gleich den advocatis, eines mehrern zubescheiden und, dessen eingedenck zu seyn, was schon oben auf die II. Anmerckung erinnert worden. Bey dem allem hat man sich gar nicht, über der rauhen Schreibart des Verfassers, entrüstet; vielmehr aber nur Bedaurungsweise angeführet; daß sich der Verfasser, in diesen und andern expressionen, die man Wörtlich zu wiederholen, ein Bedencken getragen, nicht einer mehrern Bescheidenheit bedienet.

XXVI. Anmerckung.

§. XXX. Die Einwendung gegen einem Vergleich zwischen dem Königlichem Chur-Haus Preussen und Brandenburg und Pfalz-Neuburg gehörete nicht ad rationes consilii; sondern bestünde in iure; ne, pendente processu, aliquid innovetur & causa actoris reddatur durior.

Die vorstehende Vergleiche wären widerrechtlich.

Abfertigung.

Hiervon ist bereits in Abfertigung der XXIII. Anmerckung so viel gesagt: daß weiter etwas hinzuzusetzen, nicht von nöthen. Besonders, da der Vergleich, angeblicher massen, unter denjenigen super possessorio seyn solle, welchen Kayserliche Majestät 1678. bereits das possessorium zuerkannt; darüber auch kein Proceß eröffnet oder, ratione fori competentis, wo und wie die Streitigkeiten an sich bezulegen, etwas ausgemachet worden ist. Behalten also die possessores bis dahin, den Rechten nach, freye Hände,

Nicht aber nach Kayserlicher rathibition.

Hände; dahingegen, was einem Theil gelegen oder ungelegen fällt, ad consilii rationes, nicht aber zum Weg **Rechtens** gehörig ist.

XXVII. Anmerkung.

Die Clausel;
salvo iure, hätte
keine Statt.

§. XXXI. Die angeführte Longobardische Lehnerte

2. F. 26. §. 5.

und

2. F. 7. §. vlt.

Könnten hieselbst mit der sonst gewöhnlichen clausul: jedermann an seinem Recht unschädlich; deswegen nicht verstanden werden; weil Kaiserliche Majestät, vermöge der ertheilten expectantzen so wohl; als auch denen pactis dotalibus des Churfürsten Johann Friederichs, mit der Clevischen Prinzessin Sibyllen, die Landes-Folge in den besagten Herzogthümen, Graff- und Herrschaften ertheilet.

Abfertigung.

Diese ist aber
bey allen in-
vestitur en
Rechtens.

Daß dieses zusammen stehen könne; einen 1) auf ein Land zu expectiviren; sodann 2) mit demselben zubeleihen; endlich 3) auch die Lebensfolge, per pacta dotalia, zuzusagen und dennoch geschehen lassen; daß der natürliche Leibeserbe alles solches vor nichtig ansiehet, auch den Besitz in dem Lande ergreiffet und von dem Lehnsherrn endlich auch dabey geschüzet; hingegen der erstere mit allen seinen Rechtsgründen, ad petitorium verwiesen oder allenfalls auch seine iura überhaupt vorbehalten werden: solches kan der Verfasser aus demjenigen ersehen; was bereits der Kaiser CAROLVS V. in der Jülich-Bergischen Sache anno 1521, gethan. Das Chur- und

Nach dem
Anspruch
des Reichs.

und Fürstliche Haus Sachsen stunde in der expectanz tages 1521.
 und Lehnbriefen gleich besagter Länder. Nachdem aber der gegen Chur-
 Herzog zu Cleve IOHANNES die zwey Herzogthümer sachsen.
 Jülich und Berge 1) für Kunkellehen; 2) auf Seine
 Gemahlin MARIA, als Erbtochter, verfallen erach-
 tet; mithin 3) solche in Besitz genommen: so brachte der
 Kayser Ao. 1521. die Sache auf den allgemeinen Reichs-
 Tag zu Worms: daselbsten wurde das Urthel dahin gefäl-
 let: es solle Herzog Johannes in possessorio nicht
 allein geschüzet: sondern auch mit Jülich und Berg
 würcklich beliehen werden; ohnbeschadet des Chur-
 und Fürstlichen Hauses Sachsen habenden Rechten.
 Und ebendieses lasse sich der Verfasser, zu einem Reichskun-
 digem und Rechtsgegründetem Exempel, dienen; daß
 hieselbst das Königliche Churhaus Preussen und Bran-
 denburg Sich in geruhigem und Rechtsbeständigem Besitz
 aller Cleve-Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande,
 wohl befinden möge: obgleich ohnbeschadet derjenigen anmaß-
 lichen Rechte, auf welche das Chur- und Fürstliche Haus
 Sachsen Seine Absicht gerichtet. Inzwischen wird sich gleich-
 wohl dasselbe hiebey dieses erinnern; daß, im Falle es mit der Churfürst-
 Kayserlichen expectanz seine Rechtsbeständige Rich- schen selbst-
 tigkeit gehabt; die PACTA DOTALIA mit der Cleve- genen Er-
 schen Prinzessin Sibyllen nicht nöthig gewesen wären; kenntnis.
 folglich ehedem man schon entgegen gesetzt; daß, durch das
 letztere, eine NOVATIO vorgegangen und das Chur- und
 Fürst-

Fürstl. Haus Sachsen selbstem begriffen; daß, solange in einem Künckellehen Weibliche descendenten vorhanden, keine apertur, folglich auch keine auf diese gerichtete expectativ, Geding oder Anwartung statt habe. Within man, durch das letztere, dem erstern widerspreche. Nur das Churfürliche Haus Brandenburg ist nun, von 130. Jahren her, bey einem Grund und bey einer Sprache geblieben. Daß 1) die Herzogthume Cley- Jülich und Berg sammt denen übrigen Graff- und Herrschafften Weiber- Lehen; daß folglich 2) den nächsten Weiblichen Anverwannten solche angefallen; daß 3) das Recht der ersten Geburt hierunter statt haben müsse; daß 4) diese gesammte Lande vermittelst der Fürstlichen Hausverträge sowohl, als Vereinigung der Land- Stände; wie nicht minder der Kayserlichen confirmation, zusammen untheilbar bleiben müssen. Dagegen 5) weder expectativen, auf den Ausgang des Mann- Stammes, gültig; noch 6) habilitations-privilegia des Weiblichen Geschlechtes nöthig; am allerwenigsten aber 7) diese letztere die natürliche Ordnung, in der Erbfolge, stöhren; noch die nechste Anverwanntin deswegen denen Weitläufftigern nachgesetzt werden mögen. Und bey diesen richtigen, deutlichen und, von so vielen seculis her, durch Vorurtheile, befestigten Rechts- Gründen, wird auch das Königl. Chur- Haus Preussen und Brandenburg, nach dem Exempel Ihrer Vorfahren verbleiben; sodann einem jedem praetendenten, deren

ja

ja so manche sind, nach zum vorausgesetztem POSSESSORIO, in PETITORIO zu antworten, sich niemahls zu entbrechen, Ursache haben.

XXVIII. Anmerkung.

§. XXXII. Das Land könnte, nach dem Tode des letzten Herzogs 1609. deswegen vor verwaist nicht gehalten werden; weil der Kayser auf eine interim-administration angetragen und an das Haus Sachsen die Landes-Folge, durch die Beleihung, devolutione possessionis, gekommen sey.

Die Lande wären 1609. nicht ledig oder verwaist.

Abfertigung.

Der Verfasser widerspricht sich abermahls, in dieser Anmerkung, selbst. Dann wann das erstere wahr ist; daß Kayserliche Majestät auf eine INTERIMS-Bestellung der Regierungs-administration, das ist, wie die Kayser-mandata reden, auf eine SEQUESTRATION der Lande, angetragen; so ist das letztere falsch: daß die POSSESSIO auf das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen devolviret worden. Und weil die Anfangs-Gründe in Lebensachen niemand, dem Verfasser zu Gefallen, leugnen wird; daß die investitura keine POSSESSION mache; so wird solches um so viel weniger jemand, in dem jezigen Falle, sagen oder dafür halten; da der dominus directus selbst auf einen SEQUESTRUM gedrungen; nachhero aber erst, post festum, die Beleihung dem Churfürsten von Sachsen zu Prag angedeihen lassen. Da das Churfürstliche Haus Bran-

Das getroffene Kayserliche sequester und interim-administration zeuget das Gegentheil.

Brandenburg sich schon lang vorhero in POSSESSIONE SOLIDARIA aller Clev-Zülich-Bergischen und zuehörigen Lande befunden und nunmehr auch, mit Einwilligung des gesammten Reiches, in dem Friedens-Schluß 1648. artic. IV. §. 57. wie auch dem Reichs-Abschiede 1654. §. 6. 31. 32. und endlich der Kayserlichen decision 1678. befindet und dabey, durch alle Rechts vergönnete Mittel, sich zu erhalten, wissen wird.

XXIX. Anmerkung.

Der Teutsche Orden schne sich noch nach Preussen.

§. XXXIII. Daß der Teutsche Orden, da er, mit der Preussischen Zungen, investitiret, deswegen noch jetzo bey der Kayserlichen Majestät auf die Gewähr dringe, diese auch so wenig, als das Reich sothanen Anspruches sich begeben, solches hätte sich, aus denen, occasione der Preussischen Königs-Würde, zum Vorschein gekommenen Schriften, zur Gnüge gezeiget. Wie solches aus dem Schwederrischen theatro praetensionum weiter zuersehen.

Abfertigung.

Die Sehn-sache sey ihm, durch das vertheidigte Preussen benommen.

Der Schriftsteller des Teutschen Ordens hat, auf seine unbefugte gravamina, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg seine Abfertigung, durch das, so vielfältig wieder aufgelegte, vertheidigte Preussen, wider den Anspruch des Teutschen Ordens, dergestalt bekommen; daß er damit zufrieden seyn können und weiter sich nicht getrauet; darauf antworten zulassen. Und weil man die alte Unthaten, Tyranny und Schande, als zugefallene und vergessene Wunden, welche der Cron Pohlen Ursache geben,

geben, Ihre alte Unterthanen, nach langer Gedult, von solchem unmenschlichem Joch, zufreyen, wiederum rühren und aufdecken müssen: so ist in dem, darauf gehaltenem General-Capitel, als mandavon, durch verschiedene Ordens-Glieder, Glaubens-würdige Nachricht hat, von vielen Teutschen Herren selbst, gar sehr gemißbilliget worden: daß man, durch die unbeholfene Schrift, oberwehnter vermeinter und, gegen Kayserliche Majestät selbst, auf eine unverantwortliche Weise, geführter gravaminum, Gelegenheit gegeben; den alten Sauerweig ihrer vorigen, ganz unmenschlichen Ubelthaten, wieder rege zumachen; dem Orden einen unauslöschlichen Flecken zuzuziehen und denselben, bey allen tugendliebenden Menschen, im gesamttem Reich, in ein verhaßtes Andencken zu setzen. Da auch Königliche Majestät in Preussen, über Ihrer angenommenen, auf Preussen radicirten, Königlichen Würde, nicht nur alle Stände des Reichs; sondern auch Kayserliche Majestät selbst, wie nicht minder alle Könige und Staaten von ganz Europa, mit Glückes-Wünschen, überhäuffet, davon sich ganze volumina machen ließen: so wird der Verfasser finden; daß das Schwederische theatrum praetensionum diese, ehemahlige scenam des Teutschen Ordens, mit Recht geschlossen und, die Thür davon, zugehan habe. Womit also der Verfasser so wenig hieselbst, als gegen dem Päpstlichem Stuhl zu Rom ausrichten mag; wann er den Pabst, in denen in Italien eingezogenen

R

Teut.

Teutschen Ordens-Commendureyen, für Gericht fordern wolte: aus was vor einer Macht solches, vor seculis, von seinen Vorfahren geschehen? Wenigstens, wann er auch nicht Römisch-Catholisch, wird er sich doch nicht unterstehen, seinen Proceß dieserwegen vom POSSESSORIO anzufangen; sondern sich vielmehr mit dem petitorio, in ORDINARIO processu, vergnügen. Als welches dasjenige ist; was dem hohem Gegentheil so wohl; als auch allen andern interessatis, noch iesz, gehörigen Ortes, frey gelassen.

XXX. Anmerckung.

Dem Verfasser gäbe man ein aufbieten schuld.

§. XXXIV. Es wären lauter irrige supposita, was man in dem Schluß und, gegen das Aufbieten, der hohen guarants des Westphälischen Friedens, angeführet.

Abfertigung.

Es sey solches iesz wieder geschehen.

Allein der Verfasser hat es ja noch iesz, bey seinem ehemaligem Drohen, nicht gelassen; sondern noch oben ad §. XXXIII. litt. uu. gar propheceyen wollen: es könnte vielleicht noch eher, als man Gegentheils vermuthet, durch sich ereignete coniuncturen, dasjenige, was er drohet, erfolgen. Darauf wir ihme auch seine Abfertigung auf die XXI. Anmerckung geben müssen. Welche, hier zu wiederholen, ohnmöthig seyn wird.

XXXI. Anmerckung.

Erhebung seiner eigenen Arbeit.

§. XXXV. Seine bisherige Gründe wären unwiederleglich; man hätte dagegen nichts erhebliches, angeführet und solchergestalt

stalt gar nicht Ursache gehabt, so viel Aufhebens zu machen und die ganze Schrift mit invectiven anzufüllen.

Abfertigung.

Gleichwie oben, in Beantwortung der I. und II. Anmerkung, von uns die Ursachen angezeiget; warum ein Schriftsteller, in dergleichen deductionen, sich aller Bescheidenheit bedienen sollte: also entsinnen wir uns nicht einer Sylben, mit welcher wir, weder in der vorigen, noch jetzigen Schrift diese Regel übertreten und selbige mit invectiven angefüllet. Der Verfasser muß uns solches, mit Benennung des Ortes; da wir uns mit invectiven beholfen, erweisen und nachmahlig machen; so wie wir ihm seine unglimpfliche Schreibart, aus dem Buchstaben, vorgehalten haben. Er wird aber nichts zu zeichnen wissen; ob wir schon von dem Verfasser darzu gereizet worden. Daß er aber seine Gründe vor unwiederleglich ausgiebt, dabey wird er wohl jetzt, bey Durchlesung der XXX. Abfertigungen, bey sich anderes Sinnes werden. Ob wir ihm gleich nicht anmuthen wollen oder können; daß er die Schwäche seiner Sätze öffentlich und vor aller Welt bekennen solle. Es gehet leider! also: daß, wann ein mahl unter grossen Herren Zwistigkeit, wegen eines Ausspruches, besonders auf Land und Leute, entsethet; ein ieder Bedienter, dem die Sache übergeben, solche zu unterhalten suchet. Damit er nicht den Vorwurf auf sich laden möchte, in seinem Amt sich säumig zuerweisen. Und dieses muß sich also auch derjenige Theil gefallen lassen, der auf noch so einem festem Grund stehet und das klare Recht vor sich hat. Allein wie niemand, in seiner eigenen Sache, Richter

Von sich müsse
niemand selb-
sten arthei-
len.

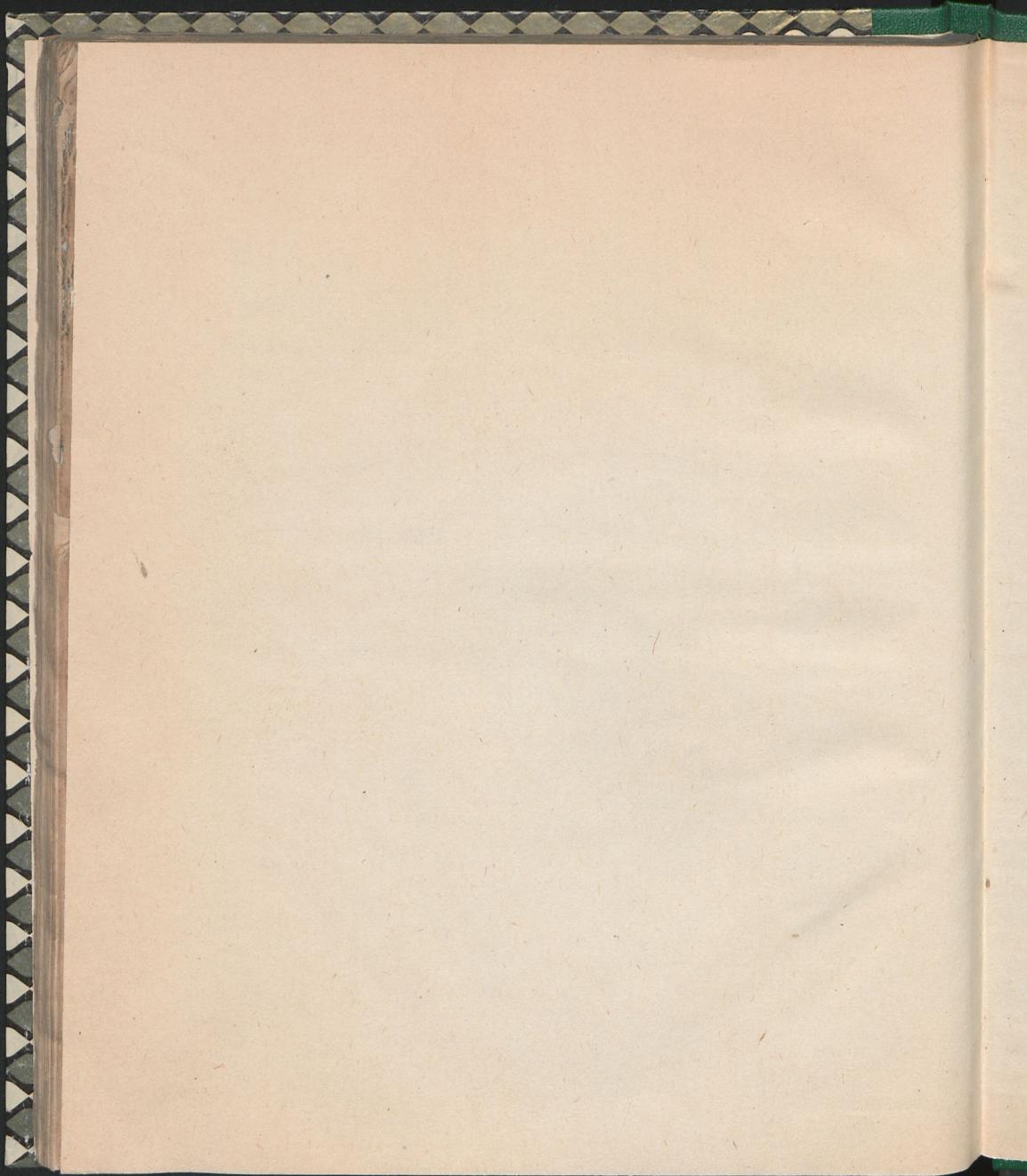
ter seyn darf: also kommet es auch darauf nicht an; was ein Verfasser von seiner Schrift halte; wie weit er sich darein selbst ver liebe oder sich daraus zu flattiren suche. Dem dritten Mann, der an dem Werck selbst keinen Antheil oder sonst einige Absichten hat, müssen vielmehr beyde Partheyen das Urtheil davon überlassen. Besonders, wann man nicht vor Gericht siehet: sondern nur das publicum, vor ungleichen Vorurtheilen zu bewahren, suchet. Nach welcher, in den Gesetzen so wohl; als der gesunden Vernunft, gegründeten Nichtschmuck, der Verfasser sich gleichfalls richten und seiner eigenen Liebe den Zügel nicht dergestalt lassen sollen; daß er seine eigene Waare selbst lobt und seine Schrift vor **unvergleichlich** ausbe. Dieses ist gewiß; daß, wöten Recht ist, auch die vollkommenste Schrift, mehr Kleister als Licht und Wahrheit haben müsse. Doch kann auch die beste Sache in ungeschickte Hände kommen und das kläreste Licht und Recht dardurch verfinstert werden. Die **Rechts-Gründe**, für das **possessorium des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg**, in denen **Clew = Jülich = Bergischen** und **zubehöri gen Landen**, sind kurz und gut: der Verfasser aber lauffet, in dem **Gemenge des petitorii und possessorii**, in **Weitläufftigkeiten**, aus, darinnen wir ihm gleichfalls, so zu reden, **Fuß vor Fuß**, folgen müssen; um, in der **Absfertigung**, demselben **nichtes schuldig zu bleiben**.



Vc 3301

Pon Vc 3301





Vc 3301

ULB Halle
003 123 286

3



V. 2. 78





Johann Peter von Ludwig.

Kurze

Verfertigung

Der kurzen

Anmerkungen

Über die

neue Segen-Anzeige,

aus Königl. Chur-Haus

Sachsen und Brandenburg

Bergische und zugehörige Lande

in seculum von 1609. bis 1738.

in der Art und Weise nach, besessen.

Gedruckt im Jahr 1740.

Vc-3301

